

Beilagenverzeichnis:

- Arbitration Agreement vom Mai 2005 samt Übersetzung (Beilage ./1)
- Joinder Agreement vom Mai 2005 samt Übersetzung (Beilage ./2)
- Schiedsrichtervertrag vom Juli 2005 (Beilage ./3)
- Erklärung der beklagten Partei vom 17.05.2005 samt Übersetzung (Beilage ./4)
- Empfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 29.06.2005 (Beilage ./5)
- Schiedsspruch in gegenständlicher causa vom 07.05.2006 (Beilage ./6)
- Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung vom 28.02.2006 (Beilage ./7)
- Klagebeantwortung der beklagten Partei im Schiedsverfahren vom 10.01.2006 samt Beilagen ./1 - ./23 (Beilage ./8)

Beal. 11

ARBITRATION AGREEMENT

This Arbitration Agreement ("Arbitration Agreement") is entered into between the Republic of Austria ("Austria") and the Austrian Gallery on the one hand, and Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle and George Bentley, who together own a Seventy-Five (75%) percent interest in the estate of Ferdinand Bloch-Bauer (collectively, "The Altmann Group"), and Nelly Auersperg, M.D., Ph.D., who owns the remaining Twenty-Five (25%) percent interest in the estate of Ferdinand Bloch-Bauer ("Dr. Auersperg"), on the other hand. Austria, the Austrian Gallery, The Altmann Group and Dr. Auersperg agree to submit pursuant to the terms of this Agreement the matter described herein to binding arbitration between Austria on the one hand, and The Altmann Group and Dr. Auersperg on the other hand (the "Arbitration"). The parties to the Arbitration, Austria, The Altmann Group, and Dr. Auersperg, are referred to in this Agreement as the "Parties."

1. Arbitrators. There will be three arbitrators (the "Arbitrators" or the "Panel"). Each Party (being Austria on the one hand, and The Altmann Group and Dr. Auersperg on the other hand) is entitled to pick one Arbitrator. The Altmann Group and Dr. Auersperg have selected Dr. Andreas Nödl; Austria has selected Prof. Dr. Walter Rechberger. The two Arbitrators selected by the Parties shall pick the third Arbitrator. Each of the three Arbitrators will be Austrian. Any Arbitrator may be a member of the arbitration panel for *in rem* restitution claims pursuant to the General Settlement Fund Law (the "GSF Panel"), with such members' consent; however, in such event, any such member of the GSF Panel shall serve as an Arbitrator herein in his individual capacity, and not as a member of the GSF Panel. The two Arbitrators selected by the Parties shall select the third Arbitrator by May 31, 2005. In the event that the two Arbitrators selected by the Parties are unable to agree on the selection of the third Arbitrator by

May 31, 2005, the third Arbitrator shall be selected by Dr. Karl Korinek, President of the Austrian Constitutional Supreme Court.

2. **Arbitration Binding and Enforceable in Austria.** Each Party and the Austrian Gallery agrees to accept the decision of the Panel (the "Decision"), which shall be final and non-appealable. The Parties and the Austrian Gallery agree that the Panel's Decision and this Agreement shall be binding and fully enforceable in Austria. The Parties and the Austrian Gallery further agree that the Panel's Decision shall constitute a final adjudication of The Altmann Group's and Dr. Auersperg's rights regarding the paintings by Gustav Klimt entitled *Adele Bloch-Bauer I*, *Adele Bloch-Bauer II*, *Apple Tree I*, *Beech Forrest (Birch Forrest)*, and *Houses in Unterach am Attersee* (collectively, the "Arbitrated Paintings") and a full and final and exclusive resolution and settlement of all claims, demands, rights, causes of action, rights of action, rights of subrogation, rights of indemnity, rights to reimbursement, rights to payment, damages, liens and remedies of every kind or nature whatsoever, asserted or unasserted, whether at law, in equity, or otherwise, arising out of or in connection with the ownership of, or any right, title or interest with respect to, the Arbitrated Paintings, including without limitation any rights, causes of action, rights of action, rights of subrogation, rights of indemnity, rights to reimbursement, rights to payment, damages, liens and remedies asserted or capable of assertion in the action entitled Altmann v. Republic of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California Case No. CV 00-08913 FMC (SSx). The Altmann Group and Dr. Auersperg further agree that the Panel's Decision shall be binding upon each of them, their heirs, spouses, agents, servants, employees, attorneys, and assigns, and each of them, in any jurisdiction, including without limitation the United States. The Altmann Group and Dr. Auersperg agree, other than the Arbitration contemplated hereby, not to commence, or allow to

be commenced, any claim, suit, action or charge, with any court or agency in the United States or anywhere in the world, that relates in any way to any of the Arbitrated Paintings or any asserted right, title or other interest in the Arbitrated Paintings.

3. **No Waiver of Immunity in United States or Austrian Courts.** Austria waives its sovereign immunity for the sole purpose of the Arbitration contemplated hereby, and enforcement of this Agreement in Austria. Austria expressly reserves its rights to assert the defense of sovereign immunity with respect to any other proceeding in Austrian, United States, Canadian or any other courts. Nothing herein shall be interpreted as a waiver of sovereign immunity for purposes of the Foreign Sovereign Immunities Act, 28 U.S.C. § 1602 *et seq.* The Parties further agree that Section 1605(a)(6) of the Foreign Sovereign Immunities Act shall not serve as a basis for jurisdiction in the United States over any claim or dispute arising from this Agreement or the Arbitration.

4. **Enforcement Proceedings: Dismissal.** Jurisdiction over all aspects of this Agreement, including without limitation over any dispute concerning the Parties' performance hereunder, shall rest with the Arbitrators in accordance with Austrian law and be enforced, where applicable, through Austrian courts. Should any Party commence an enforcement proceeding in Austrian courts, the Parties agree that the amount in controversy for purposes of the determination of Austrian court fees shall be valued at 50,000 euros. Upon selection of the Arbitrators, Maria V. Altmann on behalf of herself and The Altmann Group shall request dismissal of the action entitled Altmann v. Republic of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California Case No. CV 00-08913 FMC (SSx), with prejudice, and if necessary, shall take any and all additional actions required to cause the dismissal with

prejudice of such action. Austria will not assert that the dismissal of the United States action is *res judicata* for purposes of the issues to be determined in the Arbitration.

5. Applicable Law. The Panel shall decide all issues pursuant to Austrian law, including without limitation Austrian Civil Law and Civil Procedure Law.

6. Issues Presented. The issues presented to the Panel shall be: Whether, and in what manner, in the period between 1923 and 1949, or thereafter, Austria acquired ownership of the Arbitrated Paintings, *Adele Bloch-Bauer I*, *Adele Bloch-Bauer II*, *Apple Tree I*, *Beech Forrest (Birch Forrest)*, and *Houses in Unterach am Attersee*; and whether, pursuant to section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution of any of the Arbitrated Paintings without remuneration to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer.

7. Amalie Zuckerkandl. The Parties shall jointly request that the Art Advisory Board address the questions of whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled *Amalie Zuckerkandl* and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or the heirs of Amalie Zuckerkandl (the "Müller-Hofmann Family").

If the Art Advisory Board fails to render a recommendation to the Federal Minister for Education and Culture within 120 days, or if any of the Parties or the Müller-Hofmann Family is dissatisfied with the recommendation of the Art Advisory Board, such Party or the Müller-Hofmann Family shall have the right to present the following question to the Panel established

pursuant to this Agreement: Whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled *Amalie Zuckerkandl* and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or the Müller-Hofmann Family. In such event, the Panel shall convene and hold arbitration proceedings in Austria in accordance with paragraph 9, below. Pursuant to the Joinder Agreement among the Parties and the Müller-Hofmann Family entered into contemporaneously with this Arbitration Agreement (the "Joinder Agreement"), the Müller-Hofmann Family shall be entitled to participate fully in such arbitration proceedings and will be bound by the Decision of the Panel with respect thereto. The Joinder Agreement, and in particular the agreement of the Müller-Hofmann Family to be bound by the outcome of any proceedings contemplated by this paragraph, are conditions to the Parties' agreement set forth in this paragraph.

8. **Fees and Costs.** The Arbitrators' fees and related costs (such as the Arbitrators' telephone charges and reasonable travel expenses, if necessary, to take the testimony of Mrs. Altmann) of the Arbitration shall be borne by Austria, regardless of the outcome of the Arbitration. Each Party shall pay his, her or its own attorneys' fees and costs, including any expert fees, regardless of the outcome of the Arbitration. In the event that any of the Parties commences an enforcement proceeding, each Party shall be responsible for his, her or its own attorneys' fees and costs regardless of the outcome, *i.e.*, the prevailing Party is not entitled to recover his, her or its attorneys' fees and costs. No cost bond shall be required.

9. **Procedure.** The Panel shall convene and hold proceedings in Austria. The Arbitrators may set forth the procedures of the Arbitration at their discretion subject to the

specific provisions of this Agreement. The Panel may decide to hear evidence from witnesses, including from the Parties or their representatives. The Panel may also decide to hear experts either on general issues or in relation to particular claims. The Parties may at any time be requested by the Panel to furnish further evidentiary material. Testimonial evidence may be given either orally or in writing, as the Panel may decide. The Panel shall decide by majority vote. The Parties agree that the following provisions shall apply:

- A. If Maria V. Altmann wishes to testify, the Panel shall convene in Los Angeles for that purpose.
- B. No discovery shall be permitted without the express approval of the Panel.
- C. The Parties shall have access to the evidence submitted by the Parties and aggregated by the Panel.
- D. The Panel shall decide the admissibility of evidence in accordance with the rules ordinarily applicable in an arbitration under Austrian law. The Panel shall determine the weight to attach to any given item of evidence.
- E. Prior to the close of the Arbitration proceeding, the Panel shall ask the Parties whether they have any further proof to offer, witnesses to be heard or submissions to make. As soon as the Panel is convinced that the Parties have had an adequate opportunity for such purposes, the Panel shall declare the proceeding closed.

F. The Panel shall endeavor to close the Arbitration proceeding by August 31, 2005.

G. The Panel shall be urged to and shall endeavor to terminate the Arbitration by rendering a Decision in writing by November 1, 2005.

H. The Altmann Group may be represented in the Arbitration by E. Randol Schoenberg. Dr. Auersperg may be represented in the Arbitration by William S. Berardino or other counsel of her choice.

I. The official language of the Arbitration will be German; however, written and oral submissions to the Panel may be in German or English. Austria will pay for the services of a translator if one is necessary to translate from English to German during any oral proceedings.

10. **Report of Decision.**

A. In the event the Panel decides that the requirements for restitution of one or more of the Arbitrated Paintings have been met, the Panel shall promptly send its written Decision to the Parties and the Federal Minister of Education, Science and Culture. The Federal Minister of Education, Science and Culture will act upon the Decision in accordance with its terms and the letter of the Federal Ministry of Education, Science and Culture attached as Exhibit "A" hereto and incorporated herein.

B. Any transfers directly caused by the Panel's Decision shall be exempt from any and all Austrian taxes.

C. The provisions of the Monuments Protection Act, BGBl. No. 533/1923 as amended by the Federal Statute BGBl. No. 473/1990 on the Voluntary Sale of Monuments Being the Exclusive Property of the Federal Republic and the provisions of

the Federal Statute on the Prohibition of the Export of Objects of Historic, Artistic or Cultural Importance, StGBI. No. 90/1918 as amended by the Federal Statute BGBl. No. 605/1987 shall not apply to any restitution and export of any paintings in connection with these proceedings.

11. **The Parties' Representations and Warranties.** The Altmann Group and Dr. Auersperg represent and warrant as to themselves that they are authorized to enter into and perform under this Arbitration Agreement, and that they presently own, control and possess, and at all other times relevant to their performance under this Arbitration Agreement will continue to own, control and possess, a Seventy-Five (75%) percent interest and a Twenty-Five (25%) percent interest, respectively, in the estate of Ferdinand Bloch-Bauer. The Altmann Group and Dr. Auersperg, and each of them, further represent and warrant that they have not assigned or in any manner transferred, and prior to the conclusion of all acts contemplated in this Arbitration Agreement and the Option Agreement, will not assign or in any manner transfer, to any third party all or any portion of their interests in the estate of Ferdinand Bloch-Bauer or the rights, obligations or claims covered by or created in this Arbitration Agreement or the Option Agreement. The Altmann Group and Dr. Auersperg understand and agree that Austria's performance under this Arbitration Agreement is in reliance on The Altmann Group's and Dr. Auersperg's foregoing representations and warranties, and that such representations and warranties are material to this Arbitration Agreement. Austria warrants that the Arbitrated Paintings are owned by Austria, not the Austrian Gallery. Austria agrees not to transfer any of the Arbitrated Paintings to any third party while the Decision is pending. The undersigned signatories on behalf of the Republic of Austria and the Austrian Gallery represent and warrant that they are authorized to enter into this Agreement on behalf of Austria and the Austrian

Gallery. Austria understands and agrees that The Altmann Group's and Dr. Auersperg's performance under this Agreement is in reliance on Austria's foregoing representations and warranties, and the representations made in the letter of the Federal Ministry of Education, Science and Culture attached as Exhibit "A".

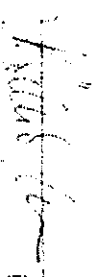
12. Counterparts. This Arbitration Agreement may be executed in any number of counterparts, each of which shall be deemed an original and all of which shall constitute together one and the same instrument.

IN WITNESS WHEREOF, the Parties have executed this Arbitration Agreement on the
date(s) set forth below.

Dated: May 14, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

BY:



Representative of the Republic

Title: Sektionschef

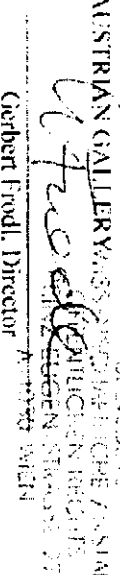
11000 Wien, Austria

Dr. Helmut Moser

Director of the Österreichische Galerie

THE AUSTRIAN GALLERY, ANSBRUNNERSTRASSE 12, 1010 WIEN, AUSTRIA

BY:



Gerbert Frodl, Director

Dated: May ____, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May ____, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May ____, 2005

FREYVOR MANTLE

Dated: May ____, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May ____, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., PH.D.

IN WITNESS WHEREOF, the Parties have executed this Arbitration Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

THE AUSTRIAN GALLERY

By: Gerbert Prodl, Director

Dated: May 13, 2005

Maria V. Altmann
MARIA V. ALTMANN

Dated: May __, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May __, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May __, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

(Handwritten mark)

IN WITNESS WHEREOF, the Parties have executed this Arbitration Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

THE AUSTRIAN GALLERY

By: _____

Gerbert Frodl, Director

Dated: May ~~12~~, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May 12, 2005

FRANCIS GUTMANN



Dated: May __, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May __, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., PH.D.



IN WITNESS WHEREOF, the Parties have executed this Arbitration Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

THE AUSTRIAN GALLERY

By: _____

Gerbert Prodl, Director

Dated: May __, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May __, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May 12, 2005

TREVOR MANTLE

Trevor Mantle

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May __, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.



IN WITNESS WHEREOF, the Parties have executed this Arbitration Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May ____, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May ____, 2005

THE AUSTRIAN GALLERY

By: Gerbert Frodl, Director

Dated: May ____, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May ____, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May ____, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May 11, 2005

George Bentley
GEORGE BENTLEY

Dated: May ____, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

IN WITNESS WHEREOF, the Parties have executed this Arbitration Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

THE AUSTRIAN GALLERY

By: _____
Gerbert Prodl, Director

Dated: May __, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May __, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May __, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May 12, 2005
NELLY AJERSPERG, M.D., Ph.D.

EXHIBIT "A"

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

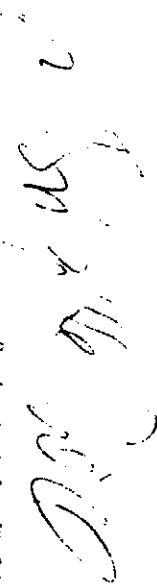
St. Dr. Brigitta BÖCK

Ed.: 43-1/531 20-1600
brigitta.boeck@bm:bwk.gv.at
www.bm:bwk.gv.at

This letter is on behalf of the Federal Ministry of Education, Science and Culture, and with reference to that certain Arbitration Agreement, and all of the terms as defined therein, concurrently entered into between Austria and the Austrian Gallery on the one hand and The Altmann Group and Dr. Auersperg on the other hand.

In the event the Arbitration Panel decides that, pursuant to Section 1 (including the subparts thereof) of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (the "Act"), the requirements are met for restitution of the Arbitrated Paintings without remuneration to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer, (the Federal Ministry of Education, Science and Culture will cause the Arbitrated Paintings to be transferred to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer consistent with the Arbitration Panel's Decision and the agreements between the parties.

Sincerely,


Brigitta Böck
Sekretärin für die Öffentlichkeitsarbeit
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1010 Wien, Tel.: +43 (0)1 40 14 0
May 17, 2005

Federal Ministry of Education, Science and Culture

Übersetzung aus der englischen Sprache

SCHIEDSVEREINBARUNG

Die gegenständliche Schiedsvereinbarung ("*Schiedsvereinbarung*") wird geschlossen zwischen der Republik Österreich ("*Österreich*") und der Österreichischen Galerie einerseits und Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley, die gemeinsam Eigentümer eines Anteils in Höhe von fünfundsiebzig Prozent (75%) an der Verlassenschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer sind (zusammen: "*die Altmann-Gruppe*"), und Frau Nelly Auersperg, M.D., Ph.D., die Eigentümerin der restlichen fünfundzwanzig Prozent (25%) der Verlassenschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer ist ("*Dr. Auersperg*"), andererseits.

Österreich, die Österreichische Galerie, die *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* vereinbaren, die in dieser Vereinbarung bezeichnete Angelegenheit gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung verbindlicher Schiedsgerichtsbarkeit zwischen *Österreich* einerseits und der *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* andererseits zu unterwerfen (das "*Schiedsverfahren*"). Die Parteien des *Schiedsverfahrens Österreich*, die *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* werden in dieser Vereinbarung als die "*Parteien*" bezeichnet.

1. **Schiedsrichter.** Es gibt drei Schiedsrichter (die "*Schiedsrichter*" oder das "*Schiedsgericht*"). Jede Seite (d.h. *Österreich* auf der einen Seite und die *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* auf der anderen Seite) ist berechtigt, einen *Schiedsrichter* zu wählen. Die *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* haben Herrn Dr. Andreas Nödl gewählt; *Österreich* hat Prof. Dr. Walter Reuberger gewählt. Die beiden von den Parteien gewählten *Schiedsrichter* werden den dritten *Schiedsrichter* auswählen. Alle drei *Schiedsrichter* werden *Österreich* sein. Jeder der *Schiedsrichter* kann Mitglied des Schiedsgerichtes für dingliche Restitutionsansprüche nach dem Allgemeinen Entschädigungsfondsgesetz (das "AEF-Schiedsgericht") sein, wobei dieses Mitglied zustimmen muss. In diesem Fall fungiert dieses Mitglied des AEF-Schiedsgerichts jedoch als Einzelperson und nicht als Mitglied des AEF-Schiedsgerichts. Die beiden von den Parteien gewählten *Schiedsrichter* werden den dritten *Schiedsrichter* bis 31. Mai 2005 wählen. Falls die beiden von den Parteien gewählten *Schiedsrichter* nicht in der Lage sind, bis 31. Mai 2005 einen dritten Schiedsrichter zu

wählen, so wird der dritte *Schiedsrichter* von Herrn Dr. Karl Korinek, dem Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes gewählt.

2. Verbindlicher und in Österreich vollstreckbarer Schiedsspruch: Jede *Partei* und die Österreichische Galerie erklären sich bereit, den Spruch des *Schiedsgerichtes* (der "*Spruch*") anzunehmen, der endgültig und rechtskräftig ist. Die *Parteien* und die Österreichische Galerie vereinbaren, dass der *Spruch* des *Schiedsgerichtes* verbindlich und im Österreich vollinhaltlich vollstreckbar ist. Weiters vereinbaren die *Parteien* und die Österreichische Galerie, dass der *Spruch* des *Schiedsgerichtes* ein endgültiges Urteil über die Rechte der *Almann-Gruppe* und *Dris. Auersperg* hinsichtlich der Gemälde von Gustav Klimt mit den Titeln Adele Bloch-Bauer I, Adele Bloch-Bauer II, Apfelbaum I, Buchenwald (Birkenwald) und Häuser in Unterach am Attersee (zusammen die "*Gemälde*") sowie eine vollständige und endgültige und ausschließliche Beilegung sämtlicher Ansprüche, Forderungen, Rechte, Klagsgründe, Klagsrechte, Eintrittsrechte, Rechte auf Schadloshaltung, Ersatzansprüche, Rechte auf Zahlung, Schadenersatzansprüche, Pfandrechte und Rechtsbehelfe jedweder Art und Natur darstellt, unabhängig davon, ob sie geltend gemacht wurden oder nicht, nach Gesetz oder Billigkeitsrecht oder anderweitig zustehen, aus oder im Zusammenhang mit dem Eigentum an den *Gemälden* oder irgendwelchen Rechten im Hinblick auf die *Gemälde* entstehen, insbesondere Klagsgründe, Klagsrechte, Eintrittsrechte, Rechte auf Schadloshaltung, Ersatzansprüche, Rechte auf Zahlung, Schadenersatzansprüche, Pfandrechte und Rechtsbehelfe, die in dem Verfahren mit dem Titel Almann vs. Republic of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California Case No. [Verfahren Nr.] CV 00-08913 FMC (SSx) eingeklagt wurden oder eingeklagt werden können. Die *Almann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* erklären sich weiters bereit, dass der *Spruch* des *Schiedsgerichtes* für jeden von ihnen, ihre Erben, Ehegatten, Vertreter, Dienstnehmer, insbesondere in den Vereinigten Staaten. Die *Almann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* verpflichten sich, außer dem gegenständlichen *Schiedsverfahren* keine Klage und kein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde in den Vereinigten Staaten oder anderswo auf der Welt anhängig zu machen oder dies zuzulassen, welche bzw. welches sich in irgendeiner Weise auf die *Gemälde* oder auf ein behauptetes Recht oder sonstiges Interesse an den *Gemälden* bezieht.

3. **Kein Verzicht auf Immunität vor den Gerichten der Vereinigten Staaten oder Österreichs.** *Österreich* verzichtet für den alleinigen Zweck des mit dieser Vereinbarung beabsichtigten *Schiedsverfahrens* und die Durchsetzung der gegenständlichen Vereinbarung in Österreich auf seine staatshoheitliche Immunität. *Österreich* behält sich ausdrücklich seine Rechte der Einrede der staatshoheitlichen Immunität im Hinblick auf alle sonstigen Verfahren vor österreichischen, US-amerikanischen, kanadischen oder jedweden anderen Gerichten vor. Nichts, das in diesem Dokument enthalten ist, darf als ein Verzicht auf die staatshoheitliche Immunität für die Zwecke des Foreign Sovereign Immunities Act, 28 U.S.C. § 1602 ff ausgelegt werden. Die *Parteien* vereinbaren weiters, dass § 1605(a)(6) des Foreign Sovereign Immunities Act nicht als Grundlage der Zuständigkeit der Vereinigten Staaten für Ansprüche oder Streitigkeiten gilt, die aus der gegenständlichen Vereinbarung oder dem *Schiedsverfahren* erwachsen.

4. **Vollstreckungsverfahren: Einstellung.** Die Zuständigkeit für alle Aspekte dieser Vereinbarung, insbesondere für jegliche Streitigkeiten betreffend die Erfüllung dieser Vereinbarung durch die *Parteien* liegt bei den *Schiedsrichtern* gemäß österreichischem Recht und hat die Vollstreckung, soweit anwendbar, durch die österreichischen Gerichte zu erfolgen. Sollte eine der Parteien ein Vollstreckungsverfahren bei österreichischen Gerichten einleiten, so vereinbaren die *Parteien*, dass der Streitwert hinsichtlich der Festsetzung der österreichischen Gerichtsgebühren mit EUR 50.000,- bewertet wird. Nach Auswahl der *Schiedsrichter* wird Maria Altmann für sich selbst und für die *Altmann-Gruppe* präjudiziell die Einstellung des Verfahrens mit dem Titel Altmann vs. Republic of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California Case No. CV 00-08913 FMC (SSx) beantragen und falls erforderlich alle zusätzlichen Handlungen vornehmen, die notwendig sind, um die präjudizielle Einstellung des Verfahrens zu veranlassen. Österreich wird nicht behaupten, dass es sich bei der Einstellung des Verfahrens in den USA für die Zwecke der durch das Schiedsverfahren zu entscheidenden Fragen um eine *res judicata* handelt.

5. **Anwendbares Recht.** Das *Schiedsgericht* wird alle Streitfragen nach österreichischem Recht entscheiden, insbesondere nach dem ABGB und der ZPO.

6. Vorlegte Streitfragen. Die dem Schiedsgericht vorgelegten Streitfragen sind die, ob und in welcher Weise im Zeitraum zwischen 1923 und 1949 oder danach *Österreich* Eigentum an den *Gemälden* Adele Bloch-Bauer I, Adele Bloch-Bauer II, Apfelbaum I, Buchenwald (Birkenwald) und Häuser in Unterach am Attersee erworben hat und ob gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe der *Gemälde* an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer gegeben sind.

7. Amalie Zuckerkandl. Die Parteien werden gemeinsam beantragen, dass der Kunstbeirat die Fragen behandeln möge, ob gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel *Amalie Zuckerkandl* gegeben sind, und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Erben nach Amalie Zuckerkandl (die "*Familie Müller-Hofmann*") zu restituieren ist.

Sollte der Kunstbeirat innerhalb von 120 Tagen keine Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgeben oder ist eine der *Parteien* oder die *Familie Müller-Hofmann* mit der Empfehlung des Kunstbeirates unzufrieden, so hat diese *Partei* bzw. die *Familie Müller-Hofmann* das Recht, die folgende Frage dem gemäß der gegenständlichen Vereinbarung geschaffenen *Schiedsgericht* vorzulegen: Sind gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel Amalie Zuckerkandl gegeben, und wenn ja, ist das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die *Familie Müller-Hofmann* zu restituieren? In diesem Fall wird das *Schiedsgericht* zusammentreten und in Österreich gemäß nachstehendem Punkt 9 ein Schiedsverfahren abhalten. Gemäß der zwischen den *Parteien* und der *Familie Müller-Hofmann* gleichzeitig mit dieser *Schiedsvereinbarung* geschlossenen Beitrittsvereinbarung (die "*Beitrittsvereinbarung*") ist die *Familie Müller-Hofmann* berechtigt, sich vollständig an

diesem Schiedsverfahren zu beteiligen, und in dieser Hinsicht an den *Spruch* des *Schiedsgerichtes* gebunden. Die *Beitrittsvereinbarung* sowie insbesondere das Einverständnis der *Familie Müller-Hofmann*, an den Ausgang jedes mit diesem Punkt beabsichtigten Verfahrens gebunden zu sein, stellen Bedingungen der in diesem Punkt enthaltenen Vereinbarung der *Parteien* dar.

8. Gebühren und Kosten. Das Honorar der *Schiedsrichter* und damit zusammenhängende Kosten (wie z.B. die Telefongebühren der *Schiedsrichter* und, falls erforderlich, die angemessenen Reisekosten zum Zweck der Einvernahme von Frau Altmann) des *Schiedsverfahrens* werden unabhängig vom Ausgang des *Schiedsverfahrens* von *Österreich* getragen. Jede *Partei* zahlt unabhängig vom Ausgang des *Schiedsverfahrens* das Honorar und die Kosten ihrer eigenen Anwälte, einschließlich allfälliger Sachverständigenhonorare. Sollte eine *Partei* ein Vollstreckungsverfahren einleiten, so ist jede *Partei* ungeachtet des Ausganges für ihre eigenen Anwalts honorare und Kosten verantwortlich, d.h. die obsiegende *Partei* ist nicht berechtigt, ihre Anwalts honorare und Kosten einzufordern. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich.

9. Vorgehensweise. Das *Schiedsgericht* wird in *Österreich* zusammentreten und das Verfahren in *Österreich* abhalten. Die *Schiedsrichter* können in ihrem Ermessen die Verfahrensschritte des *Schiedsverfahrens* nach Maßgabe der spezifischen Bestimmungen dieser Vereinbarung wählen. Das *Schiedsgericht* kann sich dazu entschließen, Zeugen zu vernehmen, einschließlich der *Parteien* oder ihrer Vertreter. Das *Schiedsgericht* kann sich weiters dazu entschließen, Sachverständige zu allgemeinen Fragen oder im Hinblick auf einzelne Ansprüche anzuhören. Die *Parteien* können zu jedem Zeitpunkt vom *Schiedsgericht* aufgefordert werden, weiteres Beweismaterial vorzulegen. Zeugenaussagen können je nach Entscheidung des *Schiedsgerichtes* entweder mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Das *Schiedsgericht* entscheidet per Stimmenmehrheit. Die *Parteien* vereinbaren, dass die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen:

A. Wenn Maria Altmann aussagen möchte, wird das *Schiedsgericht* zu diesem Zweck in Los Angeles tagen.

- B. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des *Schiedsgerichts* ist keinerlei Offenlegung und Urkundenvorlage zulässig.
- C. Die *Parteien* haben Zugang zu dem von den *Parteien* vorgelegten und vom *Schiedsgericht* zusammengestellten Beweismaterial.
- D. Das *Schiedsgericht* entscheidet über die Zulässigkeit von Beweismaterial entsprechend den Regeln, die für gewöhnlich bei einem Schiedsverfahren nach österreichischem Recht zur Anwendung kommen. Das *Schiedsgericht* bestimmt die Gewichtung jedes einzelnen Beweismittels.
- E. Vor Abschluss des *Schiedsverfahrens* wird das *Schiedsgericht* die *Parteien* fragen, ob sie noch irgendwelche weiteren Beweise vorlegen, Zeugen beantragen oder Anträge einbringen möchten. Sobald das *Schiedsgericht* davon überzeugt ist, dass die *Parteien* dazu ausreichend Gelegenheit hatten, wird das *Schiedsgericht* das Verfahren für abgeschlossen erklären.
- F. Das *Schiedsgericht* wird sich bemühen, das *Schiedsverfahren* bis zum 31. August 2005 abzuschließen.
- G. Das *Schiedsgericht* ist dazu angehalten und wird sich bemühen, das *Schiedsverfahren* durch Fällen eines schriftlichen *Spruches* bis 1. November 2005 zu beenden.
- H. Die *Altmann-Gruppe* kann im *Schiedsverfahren* von Herrn E. Randol Schoenberg vertreten werden. Frau *Dr. Auersperg* kann im *Schiedsverfahren* von Herrn William S. Berardino oder einem anderen Anwalt ihrer Wahl vertreten werden.
- I. Die offizielle Sprache des *Schiedsverfahrens* ist Deutsch, wobei jedoch schriftliche oder mündliche Eingaben an das *Schiedsgericht* in deutscher oder englischer Sprache erfolgen können. *Österreich* wird die Dienstleistungen eines

Übersetzers bezahlen, falls ein solcher gebraucht wird, um während einer mündlichen Verhandlung vom Englischen in das Deutsche zu übersetzen.

10. Bekanntgabe des Schiedsspruchs.

A. Falls das *Schiedsgericht* befindet, dass die Voraussetzungen für die Rückgabe eines oder mehrerer der *Gemälde* gegeben sind, so wird das *Schiedsgericht* den *Parteien* und der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur seinen schriftlichen *Spruch* unverzüglich zusenden. Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird auf Grund des *Spruches* und in Übereinstimmung mit den Bedingungen desselben sowie mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur handeln, welches dieser Vereinbarung als Anhang "A" angeschlossen ist und einen Bestandteil derselben bildet.

B. Die direkt aus dem *Spruch* des *Schiedsgerichtes* resultierenden Übertragungen sind von sämtlichen österreichischen Steuern ausgenommen.

C. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung des BGBl. Nr. 473/1990 über die freiwillige Veräußerung von Denkmälern, die im alleinigen Eigentum der Republik Österreich stehen, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung des BGBl. Nr. 605/1987, gelten nicht für die Restitution und die Ausfuhr von Gemälden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren.

11. Verbindliche Zusicherungen und Gewährleistungen der Parteien: Die

Altmann-Gruppe und Frau *Dr. Auersperg* gewährleisten und sichern hinsichtlich ihrer selbst verbindlich zu, dass sie ermächtigt sind, diese Schiedsvereinbarung abzuschließen und zu erfüllen, und dass sie gegenwärtig fünfundsiebzig Prozent (75%) bzw. fünfundzwanzig Prozent (25%) der Verlassenschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer besitzen, beherrschen und Eigentümer dieser Anteile sind und dies auch zu jedem für die Erfüllung dieser Schiedsvereinbarung maßgeblichen Zeitpunkt tun bzw. sein werden. Weiters gewährleisten

die *Altmann-Gruppe* und Frau *Dr. Auersperg* und jeder von ihnen und sichern sie zu, dass sie weder sämtliche noch einen Teil ihrer Rechte an der Verlassenschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer noch die Rechte, Verpflichtungen oder Ansprüche, die von dieser *Schiedsvereinbarung* oder der *Optionsvereinbarung* umfasst sind oder durch diese geschaffen werden, an bzw. auf Dritte abgetreten oder in irgendeiner Weise übertragen haben und diese vor Abschluss sämtlicher mit dieser *Schiedsvereinbarung* oder der *Optionsvereinbarung* beabsichtigten Handlungen auch nicht abtreten oder in irgendeiner Weise übertragen werden. Die *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Erfüllung dieser *Schiedsvereinbarung* durch *Österreich* im Vertrauen auf die vorstehenden Gewährleistungen und verbindlichen Zusicherungen seitens der *Altmann-Gruppe* und *Dris. Auersperg* erfolgt und dass diese Gewährleistungen und verbindlichen Zusicherungen für diese *Schiedsvereinbarung* wesentlich sind. *Österreich* leistet Gewähr dafür, dass die *Gemälde* in seinem und nicht im Eigentum der Österreichischen Galerie stehen. *Österreich* verpflichtet sich, keines der *Gemälde* einem Dritten zu übertragen, solange der *Spruch* ausständig ist. Die endesgefügten Unterzeichner für die Republik *Österreich* und die Österreichische Galerie gewährleisten und sichern verbindlich zu, dass sie berechtigt sind, diese *Vereinbarung* im Auftrag *Österreichs* und der Österreichischen Galerie abzuschließen. *Österreich* nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Erfüllung dieser *Schiedsvereinbarung* durch die *Altmann-Gruppe* und Frau *Dr. Auersperg* im Vertrauen auf die vorstehenden Gewährleistungen und verbindlichen Zusicherungen seitens *Österreichs* erfolgt sowie im Vertrauen auf die im Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur enthaltenen verbindlichen Zusicherungen, das als Anhang "A" angeschlossen ist.

12. **Ausfertigungen.** Ausfertigungen dieser *Schiedsvereinbarung* können in beliebiger Anzahl errichtet werden, von denen jede als Original gilt und die alle gemeinsam ein und dieselbe Urkunde darstellen.

URKUND DESSEN haben die Parteien diese *Schiedsvereinbarung* am unten angesetzten Tage/an den unten angesetzten Tagen unterzeichnet.

Datum: ___ Mai 2005

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Durch: _____

Titel: _____

Datum: ___ Mai 2005

DIE ÖSTERREICHISCHE GALERIE

Durch: _____

Gerbert Frodl, Direktor

Datum: ___ Mai 2005

MARIA V. ALTMANN

Datum: ___ Mai 2005

FRANCIS GUTMANN

Datum: ___ Mai 2005

TREVOR MANTLE

Datum: ___ Mai 2005

GEORGE BENTLEY

Datum: ___ Mai 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

ANHANG "A"

Dieses Schreiben ergeht im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in Bezug auf jene *Schiedsvereinbarung* und sämtliche der darin festgelegten Bedingungen, die gleichzeitig zwischen *Österreich* und der Österreichischen Galerie einerseits und der *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* andererseits abgeschlossen wird.

Im Fall, dass das *Schiedsgericht* befindet, dass gemäß § 1 (samt dessen Unterpunkten) des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (das "*Gesetz*") die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe der *Gemälde* an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer gegeben sind, wird die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Übergabe der *Gemälde* an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer in Übereinstimmung mit dem *Spruch* des *Schiedsgerichtes* und den Vereinbarungen zwischen den Parteien veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Beil. 12

JOINDER AGREEMENT

The Republic of Austria ("Austria"), Maria V. Allmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle, George Bentley (collectively, "The Allmann Group"), and Nelly Auersperg, M.D., Ph.D. ("Dr. Auersperg"), being parties to that certain Arbitration Agreement concerning the resolution of disputes regarding ownership of six paintings by Gustav Klimt (the "Arbitration Agreement"), on the one hand, and Majken Hofmann, Anna Lokrantz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann, and Lena Müller Hofmann, who together own a One Hundred (100%) percent interest in the estate of Amalie Zuckerkandl (collectively, "The Müller Hofmann Family") and assert an ownership interest in one of those paintings by Gustav Klimt entitled *Amalie Zuckerkandl* ("*Amalie Zuckerkandl*"), on the other hand, hereby enter into this agreement (the "Joinder Agreement") that the Müller Hofmann Family shall have all of the benefits and obligations of the Arbitration Agreement to the extent it concerns ownership of *Amalie Zuckerkandl*. Austria, The Allmann Group, Dr. Auersperg, and The Müller Hofmann Family are collectively referred to in this Agreement as the "Joinder Parties."

1. **Defined Terms.** Except as to those terms specifically defined in this Joinder Agreement, all terms defined in the Arbitration Agreement and used herein shall have the same meaning as set forth in Arbitration Agreement.

2. **Consideration of Amalie Zuckerkandl by Art Advisory Board.** The Joinder Parties hereto shall jointly request that the Austrian Art Advisory Board address the questions of whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled *Amalie Zuckerkandl* and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or The Müller Hofmann Family.

3. **Decision by Arbitration Panel.** If the Art Advisory Board fails to render a recommendation to the Federal Minister for Education and Culture regarding *Amalie Zuckerkandl* within 120 days, or if any of the Joinder Parties hereto is dissatisfied with the recommendation of the Art Advisory Board, such Joinder Party shall have the right to present the following question to the Panel established pursuant to the Arbitration Agreement: Whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of *Amalie Zuckerkandl* and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or The Müller Hofmann Family. In such event, the Panel shall convene and hold proceedings in Austria in accordance with the Arbitration Agreement. The Müller Hofmann Family may be represented in any such Arbitration proceedings relating to *Amalie Zuckerkandl* by Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll.

4. **Arbitration Binding and Enforceable in Austria.** The Joinder Parties agree to accept the decision of the Arbitration Panel. The decision of the Panel (the "Decision") shall be final and non-appealable. The Joinder Parties agree that the Panel's Decision, the Arbitration Agreement and this Joinder Agreement shall be binding and fully enforceable in Austria. The Joinder Parties further agree that the Panel's Decision, or the determination of the Advisory Board if it is not appealed to the Panel, shall constitute a final adjudication of the Joinder Parties' respective rights regarding *Amalie Zuckerkandl* and a full and final and exclusive resolution and settlement of all claims, demands, rights, causes of action, rights of action, rights of subrogation, rights of indemnity, rights to reimbursement, rights to payment, damages, liens and remedies of every kind or nature whatsoever, asserted or unasserted, whether at law, in equity, or otherwise,

arising out of or in connection with the ownership of, or any right, title or interest with respect to, *Amalie Zuckerkandl*, including without limitation any rights, causes of action, rights of action, rights of subrogation, rights of indemnity, rights to reimbursement, rights to payment, damages, liens and remedies asserted or capable of assertion in the action entitled Altmann v. Republic of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California Case No. CV 00-08913 FMC (SSx). The Joinder Parties further agree that the Panel's Decision, or the recommendation of the Advisory Board if it is not appealed to the Panel, shall be binding upon each of them, their heirs, spouses, agents, servants, employees, attorneys, and assigns, and each of them, in any jurisdiction, including without limitation the United States, Canada, and Sweden. The Müller Hofmann Family, The Altmann Group, and Dr. Auersperg agree, other than the Advisory Board proceedings and the Arbitration contemplated hereby, not to commence, or allow to be commenced, any claim, suit, action or charge with any court or agency in the United States, Canada, Sweden, or anywhere in the world, that relates in any way to *Amalie Zuckerkandl* or any asserted right, title or other interest in *Amalie Zuckerkandl*.

5. **No Waiver of Immunity in Canadian, United States or Austrian Courts.**

Austria waives its sovereign immunity for the sole purpose of the Arbitration contemplated hereby, and enforcement of this Joinder Agreement and the Arbitration Agreement in Austria. Austria expressly reserves its rights to assert the defense of sovereign immunity with respect to any other proceeding in Austrian, Canadian, United States, or any other courts. The Joinder Parties further agree that neither this Joinder Agreement nor the Arbitration Agreement shall serve as a basis for jurisdiction in Canada or the United States over any claim or dispute arising from this Joinder Agreement or the Arbitration Agreement.

6. **Representations.** The Müller Hofmann Family represents and warrants as to themselves that they are authorized to enter into and perform under this Joinder Agreement, and that they presently own, control and possess, and at all other times relevant to their performance under this Joinder Agreement will continue to own, control and possess, One Hundred (100%) percent interest in the estate of Amalie Zuckerkandl. The Müller Hofmann Family, and each of them, further represent and warrant that it and they have not sold, encumbered or assigned its, his or her interest in the estate of Amalie Zuckerkandl to anyone, and will not do so without prior written notice to the other Joinder Parties. The Müller Hofmann Family understands and agrees that the performances of the other Joinder Parties under this Joinder Agreement is in reliance on the foregoing representations and warranties, and that such representations and warranties are material to this Joinder Agreement and the Arbitration Agreement.

7. **Agreement to Bind Successors.** This Joinder Agreement shall bind and inure to the benefit of the respective successors, assigns, legatees, heirs, and personal representatives of each of the Joinder Parties.

8. **Authority to Act On Behalf of The Müller Hofmann Family.** The Müller Hofmann Family and Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll represent and warrant that Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll is authorized under Austrian law to enter into this Joinder Agreement on behalf of each and all of the members of The Müller Hofmann Family. The Müller Hofmann Family, and each of its members, understands and agrees that the performance of Austria, The Altmann Group, and Dr. Auersperg under this Joinder Agreement is in reliance on The Müller Hofmann Family's foregoing representation and warranty.

9. Counterparts. This Jointer Agreement may be executed in any number of counterparts, each of which shall be deemed an original and all of which shall constitute together one and the same instrument.

IN WITNESS WHEREOF, the Jointer Parties have executed this Jointer Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May 4, 2005

THE KIPPEBAC OF AUSTRIA

By:

[Signature]
President Secretary for Economic

Title:

Seitronische
Dr. Helmut Moser

Dated: May 4, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May 4, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May 4, 2005

TREVOR MANLIE

Dated: May 4, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May 4, 2005

NELLY AHERSPERG, M.D., PH.D

Dated: May 4, 2005

MARKUS HOFMANN

[Signature]
Title: Div. Dir. Alred J. Noil

9. Counterparts. This Joinder Agreement may be executed in any number of counterparts, each of which shall be deemed an original and all of which shall constitute together one and the same instrument.

IN WITNESS WHEREOF, the Joinder Parties have executed this Joinder Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May 12, 2005

Maria V. Altmann
MARIA V. ALTMANN

Dated: May __, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May __, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May __, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

Dated: May __, 2005

MAIKEN HOFMANN

By: Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll



9. Counterparts. This Joinder Agreement may be executed in any number of counterparts, each of which shall be deemed an original and all of which shall constitute together one and the same instrument.

IN WITNESS WHEREOF, the Joinder Parties have executed this Joinder Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May 12, 2005

Francis G. Ottmann
FRANCIS OTTMANN

Dated: May __, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May __, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

Dated: May __, 2005

MAIKEN HOFMANN

By:

Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

9. Counterparts. This Joinder Agreement may be executed in any number of counterparts, each of which shall be deemed an original and all of which shall constitute together one and the same instrument.

IN WITNESS WHEREOF, the Joinder Parties have executed this Joinder Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May __, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May 11, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May __, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

Dated: May __, 2005

MAIKEN HOEMANN

By:

Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

MB

9. **Counterparts.** This Joinder Agreement may be executed in any number of counterparts, each of which shall be deemed an original and all of which shall constitute together one and the same instrument.

IN WITNESS WHEREOF, the Joinder Parties have executed this Joinder Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May __, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May __, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May 11, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May __, 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

Dated: May __, 2005

MAJKEN HOFMANN

By: Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

MB

9. Counterparts. This Joinder Agreement may be executed in any number of counterparts, each of which shall be deemed an original and all of which shall constitute together one and the same instrument

IN WITNESS WHEREOF, the Joinder Parties have executed this Joinder Agreement on the date(s) set forth below.

Dated: May __, 2005

THE REPUBLIC OF AUSTRIA

By: _____

Title: _____

Dated: May __, 2005

MARIA V. ALTMANN

Dated: May __, 2005

FRANCIS GUTMANN

Dated: May __, 2005

TREVOR MANTLE

Dated: May __, 2005

GEORGE BENTLEY

Dated: May 12, 2005

Wesley Aversano
NFILLY A. QERSPERG, M.D., Ph.D.

Dated: May __, 2005

MAUKEN HOFMANN

By: Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Dated: May 17, 2005

ANNA LOKRANK
BY: *[Signature]*
Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Dated: May 17, 2005

MARIA MÜLLER
BY: *[Signature]*
Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Dated: May 17, 2005

ANDREAS MÜLLER HOFFMANN
BY: *[Signature]*
Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Dated: May 17, 2005

LENA MÜLLER HOFFMANN
BY: *[Signature]*
Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

FREINÜLLER / NOLL
OBEREDER / PILZ
S. PARTNER
NOLL RECHTSANWÄLTE GMBH
1080 WIEN, ALSER STRASSE 21
TEL. 406 05 51, FAX 93 051 256

Übersetzung aus der englischen Sprache

BETRIITTSVEREINBARUNG

Die Republik Österreich ("Österreich"), Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle, George Bentley (gemeinsam "*die Altmann-Gruppe*") und Nelly Auersperg, M.D., Ph.D. ("*Dr. Auersperg*"), die die Parteien der Schiedsvereinbarung über die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich des Eigentums an sechs Gemälden von Gustav Klimt (die "*Schiedsvereinbarung*") sind, einerseits und Majken Hofmann, Anna Lokrantz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann und Lena Müller Hofmann, die gemeinsam einhundert Prozent (100%) der Verlassenschaft nach Amalie Zuckerkandl halten (gemeinsam die "*Familie Müller-Hofmann*") und betreffend eines der Gemälde von Gustav Klimt mit dem Titel "*Amalie Zuckerkandl*" ("*Amalie Zuckerkandl*") einen Eigentumsanspruch geltend machen, andererseits, schließen hiermit die gegenständliche Vereinbarung (die "*Beitrittsvereinbarung*") dahingehend, dass der *Familie Müller-Hofmann* sämtliche Vorteile und Verpflichtungen der *Schiedsvereinbarung* in dem Ausmaß zukommen sollen, in dem sie das Eigentum an *Amalie Zuckerkandl* betreffen. *Österreich, die Altmann-Gruppe, Dr. Auersperg* und die *Familie Müller-Hofmann* werden in dieser Vereinbarung gemeinsam als die "*Verragsparteien*" bezeichnet.

1. **Definierte Begriffe.** Mit Ausnahme jener Begriffe, die in dieser *Beitrittsvereinbarung* gesondert definiert werden, haben alle in der *Schiedsvereinbarung* definierten und hier verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der *Schiedsvereinbarung*.

2. **Behandlung von Amalie Zuckerkandl im Kunstbeitrag.** Die *Verragsparteien* werden gemeinsam beantragen, dass der österreichische Kunstbeitrag die Fragen behandeln möge, ob gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel *Amalie Zuckerkandl* gegeben sind,

und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die *Familie Müller-Hofmann* zu restituieren ist.

3. **Spruch des Schiedsgerichtes.** Sollte der Kunstbeirat innerhalb von 120 Tagen keine Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich *Amalie Zuckerkandl* abgeben oder ist eine der *Vertragsparteien* mit der Empfehlung des Kunstbeirates unzufrieden, so hat diese *Vertragspartei* das Recht, die folgende Frage dem gemäß der *Schiedsvereinbarung* eingerichteten *Schiedsgericht* vorzulegen: Sind gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel *Amalie Zuckerkandl* gegeben, und wenn ja, ist das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die *Familie Müller-Hofmann* zu restituieren? In diesem Fall wird das *Schiedsgericht* zusammentreten und in Österreich gemäß der *Schiedsvereinbarung* ein Verfahren abhalten. In einem solchen Schiedsverfahren betreffend *Amalie Zuckerkandl* kann die *Familie Müller-Hofmann* durch Herrn Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll vertreten werden.

4. **Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs in Österreich.** Die *Vertragsparteien* verpflichten sich, die Entscheidung des *Schiedsgerichts* anzuerkennen. Die Entscheidung des *Schiedsgerichts* (der "*Spruch*") ist endgültig und rechtskräftig. Die *Vertragsparteien* nehmen zur Kenntnis, dass der *Spruch* des Schiedsgerichts, die *Schiedsvereinbarung* und die *Beitrittsvereinbarung* in Österreich verbindlich und vollumfänglich durchsetzbar sind. Die *Vertragsparteien* vereinbaren weiters, dass der *Spruch* des Schiedsgerichtes bzw. die Empfehlung des Beirates, falls dagegen nicht an das *Schiedsgericht* berufen wird, die endgültige gerichtliche Entscheidung über die jeweiligen Rechte der *Vertragsparteien* hinsichtlich *Amalie Zuckerkandl* darstellt und eine vollständige und endgültige und ausschließliche Beilegung sämtlicher Ansprüche, Forderungen, Rechte, Klagsgründe, Klagsrechte, Eintrittsrechte, Rechte auf Schadloshaltung, Ersatzansprüche, Rechte auf Zahlung, Schadenersatzansprüche, Pfandrechte und Rechtsbehelfe jedweder Art und Natur darstellt, unabhängig davon, ob sie geltend gemacht wurden oder nicht, nach Gesetz oder Billigkeitsrecht oder anderweitig zustehen, aus oder im Zusammenhang mit dem

Eigentum an oder einem anderen Recht an, Anspruch auf oder Anrecht mit Bezug auf *Amalie Zuckerkandl* entstanden sind, insbesondere Klagsgründe, Klagsrechte, Eintrittsrechte, Rechte auf Schadloshaltung, Ersatzansprüche, Rechte auf Zahlung, Schadenersatzansprüche, Pfandrechte und Rechtsbehelfe, die in dem Verfahren mit dem Titel Altmann v. Republic of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California Case No. [Verfahren Nr.] CV 00-08913 FMC (SSx) eingeklagt wurden oder eingeklagt werden können. Die *Vertragsparteien* vereinbaren weiters, dass der *Spruch* des *Schiedsgerichtes* bzw. die Empfehlung des Beirates, wenn dagegen nicht an das *Schiedsgericht* berufen wird, für jeden von ihnen, ihre Erben, Ehegatten, Vertreter, Dienstnehmer, Angestellte, Anwälte und Rechtsnachfolger verbindlich ist, und zwar in jeder Rechtsordnung, insbesondere in den Vereinigten Staaten, Kanada und Schweden. Die *Familie Müller-Hofmann*, die *Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* erklären sich bereit, außer dem Beiratsverfahren und dem gegenständlichen *Schiedsverfahren* keine Klage und kein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde in den Vereinigten Staaten, in Kanada, Schweden oder anderswo auf der Welt anhängig zu machen oder dies zuzulassen, welche bzw. welches sich in irgendeiner Weise auf *Amalie Zuckerkandl* oder auf ein behauptetes Recht oder sonstiges Interesse an *Amalie Zuckerkandl* bezieht.

5. **Kein Verzicht auf Immunität vor den Gerichten Kanadas, der Vereinigten Staaten oder Österreichs.** *Österreich* verzichtet auf seine staatshoheitliche Immunität für den alleinigen Zweck des durch diese Vereinbarung beabsichtigten *Schiedsverfahrens* und für die Durchsetzung dieser *Beitrittsvereinbarung* sowie der *Schiedsvereinbarung* in *Österreich*. *Österreich* behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Einrede der staatshoheitlichen Immunität bei jeglichen sonstigen Verfahren vor Gerichten in *Österreich*, Kanada, den Vereinigten Staaten oder jeglichen anderen Gerichten gellend zu machen. Die *Vertragsparteien* vereinbaren weiters, dass weder diese *Beitrittsvereinbarung* noch die *Schiedsvereinbarung* in Kanada oder den Vereinigten Staaten als Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der dortigen Gerichte für Ansprüche oder Streitigkeiten aus dieser *Beitrittsvereinbarung* oder der *Schiedsvereinbarung* dient.

6. **Verbindliche Zusicherungen.** Die *Familie Müller-Hofmann* gewährleistet und sichert hinsichtlich ihrer selbst verbindlich zu, dass sie ermächtigt ist, diese

Beitrittsvereinbarung abzuschließen und zu erfüllen, und dass sie gegenwärtig einhundert Prozent (100%) der Verlassenschaft nach Amalie Zuckerkandl besitzt, beherrscht und Eigentümer dieser Anteile ist und dies auch zu jedem für die Erfüllung dieser *Beitrittsvereinbarung* maßgeblichen Zeitpunkt tun bzw. sein wird. Die *Familie Müller-Hofmann* und alle ihre Mitglieder gewährleisten und sichern weiters zu, dass sie den Anteil an der Verlassenschaft nach Amalie Zuckerkandl an niemanden verkauft, diesen nicht belastet und nicht abgetreten haben und dies auch weiterhin nicht ohne die vorherige Zustimmung der anderen *Vertragsparteien* tun werden. Die *Familie Müller-Hofmann* nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Erfüllung dieser *Beitrittsvereinbarung* durch die anderen *Vertragsparteien* im Vertrauen auf die vorstehenden verbindlichen Zusicherungen und Gewährleistungen erfolgt und dass diese verbindlichen Zusicherungen und Gewährleistungen für diese *Beitrittsvereinbarung* und die *Schiedsvereinbarung* wesentlich sind.

7. Vereinbarung über Verbindlichkeit für Rechtsnachfolger. Diese *Beitrittsvereinbarung* ist für die jeweiligen Rechtsnachfolger, Nachfolger, Vermächtnisnehmer, Erben und Nachlassabwickler der *Vertragsparteien* verbindlich und soll zu deren Wohle gereichen.

8. Vollmacht zur Vertretung der Familie Müller-Hofmann. Die *Familie Müller-Hofmann* und Herr Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll sichern verbindlich zu und gewährleisten, dass Herr Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll gemäß österreichischem Recht ermächtigt ist, diese *Beitrittsvereinbarung* für jedes und alle Mitglieder der *Familie Müller-Hofmann* abzuschließen. Die *Familie Müller-Hofmann* und jedes ihrer Mitglieder nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Erfüllung dieser *Beitrittsvereinbarung* durch *Österreich, die Altmann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* im Vertrauen auf die vorstehende verbindliche Zusicherung und Gewährleistung der *Familie Müller-Hofmann* erfolgt.

9. Ausfertigungen. Die gegenständliche *Beitrittsvereinbarung* kann in jeder beliebigen Anzahl ausfertigt werden, und jede Ausfertigung gilt als Original und alle zusammen gelten als ein und dieselbe Urkunde.

URKUND DESSEN haben die *Verragsparteien* diese *Beitrittsvereinbarung* am unten
angesetzten Tage/an den unten angesetzten Tagen unterzeichnet.

Datum: ___ Mai 2005

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Durch: _____

Titel: _____

Datum: ___ Mai 2005

MARIA V. ALTMANN

Datum: ___ Mai 2005

FRANCIS GUTMANN

Datum: ___ Mai 2005

TREVOR MANTLE

Datum: ___ Mai 2005

GEORGE BENTLEY

Datum: ___ Mai 2005

NELLY AUERSPERG, M.D., Ph.D.

Datum: ___ Mai 2005

MAJKEN HOFMANN

Durch: _____

Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Datum: ___ Mai 2005

ANNA LOKKRANTZ

Durch: _____

Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Datum: ___ Mai 2005

MARIA MÜLLER

Durch: _____

Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Datum: ___ Mai 2005

ANDREAS MÜLLER HOFMANN

Durch: _____

Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Datum: ___ Mai 2005

LENA MÜLLER HOFMANN

Durch: _____

Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Schiedsrichtervertrag

Beil. 13

Präambel

Mit Arbitration Agreement aus Mai 2005 haben die Republik Österreich und die Österreichische Galerie auf der einen Seite, Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley als 75 %-Beteiligte des Nachlasses von Ferdinand Bloch-Bauer (die Altmann-Gruppe) sowie Nelly Auersperg, M.D., Ph.D., 25 %-Beteiligte dieses Nachlasses, auf der anderen Seite vereinbart, nach Maßgabe der weiteren Bedingungen des Agreements zwei Fragen betreffend fünf Gemälde von Gustav Klimt einem österreichischem Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung vorzulegen.

In einem ergänzenden Joinder Agreement ist vorgesehen, dass sich das Verfahren unter den in dessen Punkten 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen auch auf das Bild „Amalie Zuckerkandl“ erstrecken soll, was allenfalls eine Erweiterung des Verfahrens bedingt.

Die Parteien haben dem Arbitration Agreement entsprechend je einen Schiedsrichter entsendet; diese haben sich auf einen Vorsitzenden geeinigt. Das derart konstituierte Schiedsgericht, bestehend aus Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, o. Univ.-Prof. Dr. Walter Rechner und o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel als Vorsitzendem schließt mit den Beteiligten des Verfahrens folgenden Schiedsrichtervertrag:

1. Pflichten der Schiedsrichter

Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich, an dem gegenständlichen Schiedsverfahren in objektiver Weise mitzuwirken und entsprechend den Vorgaben des Arbitration Agreements und des Joinder Agreements sowie des darin für anwendbar erklärten österreichischen Zivil- und Zivilprozessrechts einen Schiedsspruch über die dem Schiedsgericht vorgelegten Fragen zu fällen.

Die Schiedsrichter o. Univ.-Prof. Dr. Walter Rechnerberger und o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel erklären ausdrücklich, dass sie ungeachtet ihrer Eigenschaft als Beamte des Bundes den Fall – ebenso wie der Schiedsrichter Dr. Nödl – in voller Unabhängigkeit und Unbefangenheit entscheiden werden.

Die Tätigkeit jedes Schiedsrichters erlischt mit der Fällung des Schiedspruches bzw. im Falle der Einbeziehung des Bildes „Arnalie Zuckerkandl“ der Schiedssprüche.

Eine persönliche Haftung der Schiedsrichter wegen ihrer Mitwirkung im Schiedsverfahren und an der Fällung des Schiedspruches bzw. der Schiedssprüche ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen, jedenfalls aber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und der Höhe nach für jeden Schiedsrichter mit dem an diesen gezahlten Honorar limitiert. Jede Haftung erlischt spätestens ein Jahr nach Fällung des Schiedspruches bzw. der Schiedssprüche. Die Schiedsrichter haften nur anteilig. Die Republik Österreich sichert den Schiedsrichtern in diesem Rahmen bei einer Inanspruchnahme die Gleichbehandlung mit staatlichen Richtern zu.

2. Honorar

Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts wird ein Honorar von Euro 200.000 (zweihunderttausend) je Schiedsrichter zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart. Barauslagen und Spesen (Reisekosten, Schreibkosten etc) werden gesondert vergütet. Nach dem Arbitration Agreement trägt sämtliche Kosten des Schiedsverfahrens die Republik Österreich.

Das Honorar wird den Schiedsrichtern in drei Teilbeträgen auf von diesen bekannt zu gebende Konten ausbezahlt, nämlich je 25 % zum 31. 8. 2005 und zum 2. 11. 2005, die restlichen 50 % 14 Tage nach Fällung des Schiedspruchs bzw. der Schiedssprüche, frühestens am 2. 1. 2006. Für die absehbaren Barauslagen und Spesen wird der Schiedsrichter Dr. Nödl ein Anderkonto einrichten, auf das die Republik Österreich auf Anforderung durch das Schiedsgericht einen angemessenen Vorschuss einzahlen wird.

3. Vertraulichkeit

Die Schiedsrichter, die Parteien und ihre Rechtsvertreter sichern einander zu, während des Verfahrens über dessen Fortgang und Inhalt volle Vertraulichkeit zu bewahren.

4. Sonstige Bestimmungen

Dieser Schiedsrichtervertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht; die Vertragsparteien sichern einander dessen loyale Handhabung zu. Dennoch auftretende Meinungsverschiedenheiten werden vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien gelöst.

Sollten Teile dieses Schiedsrichtervertrages rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Teile dieses Schiedsrichtervertrages sollen jene Bestimmungen treten, die ohne Rechtsunwirksamkeit zu begründenden, den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich in ihrem Ergebnis am nächsten kommen.

Änderungen dieses Schiedsrichtervertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.

Für die Parteien:

___ Juni 2005

Republik Österreich

durch: _____

Titel: _____

3. Vertraulichkeit

Die Schiedsrichter, die Parteien und ihre Rechtsvertreter sichern einander zu, während des Verfahrens über dessen Fortgang und Inhalt volle Vertraulichkeit zu bewahren.

4. Sonstige Bestimmungen

Dieser Schiedsrichtervertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht; die Vertragsparteien sichern einander dessen loyale Handhabung zu. Dennoch auftretende Meinungsverschiedenheiten werden vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien gelöst.

Sollten Teile dieses Schiedsrichtervertrages rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Teile dieses Schiedsrichtervertrages sollen jene Bestimmungen treten, die ohne Rechtsunwirksamkeit zu begründen, den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich in ihrem Ergebnis am nächsten kommen.

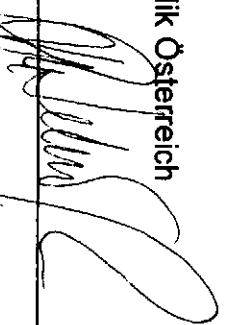
Änderungen dieses Schiedsrichtervertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.

Für die Parteien:

13. Juli 2005

Republik Österreich

durch:



SCH Dr. Helmut Moser

13.07.05

13 Juni 2005

Maria V. Altmann

durch:

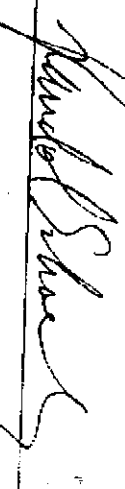


E. Randol Schoenberg, Attorney at law

13 Juni 2005

Francis Gutmann

durch:



E. Randol Schoenberg, Attorney at law

13 Juni 2005

Trevor Mantle

durch:



E. Randol Schoenberg, Attorney at law

13 Juni 2005

George Bentley

durch:



E. Randol Schoenberg, Attorney at law

 Juni 2005

Nelly Auersperg, M.D., Ph.D.

durch: _____

William S. Bernardino, Attorney at law

 Juni 2005

Majken Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Maria V. Altmann

durch: _____

E. Randal Schoenberg, Attorney at law

___ Juni 2005

Francis Gutmann

durch: _____

E. Randal Schoenberg, Attorney at law

___ Juni 2005

Trevor Mantle

durch: _____

E. Randal Schoenberg, Attorney at law

___ Juni 2005

George Bentley

durch: _____

E. Randal Schoenberg, Attorney at law

July
27 ~~June~~ 2005

Nelly Auersberg, M.D., Ph.D.

durch: _____

William S. Berardino, Attorney at law

___ Juni 2005

Maijken Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Merle V. Altmann

durch: _____

E. Randol Schoenberg, Attorney at law

___ Juni 2005

Francis Gulmann

durch: _____

E. Randol Schoenberg, Attorney at law

___ Juni 2005

Trevor Mantle

durch: _____

E. Randol Schoenberg, Attorney at law

___ Juni 2005

George Bentley

durch: _____

E. Randol Schoenberg, Attorney at law

___ Juni 2005

Nelly Aumarsperg, M.D., Ph.D.

durch: _____

William S. Bernardino, Attorney at law

___ Juni 2005

Melken Hoffmann

durch: *Melken Hoffmann*

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

____ Juni 2005

Anna Lokrantz

durch: Anna Lokrantz

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

____ Juni 2005

Marie Müller

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

____ Juni 2005

Andreas Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

____ Juni 2005

Lena Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Die Schlichtrichter:

____ Juni 2005

RA Dr. Andreas Nebel

____ Juni 2005

Dekan o. Univ. Prof. Dr. Walter Raabberger

____ Juni 2005

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel,
Vorsitzender d. Schlichtsgerichts

___ Juni 2005

Anna Lokrantz

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Maria Müller

durch: _____



CARL MAGNUS LILIENSJÖ
RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll
Carl Magnus Liliensjö AdvC cathy@arsadsgesam.se
Tel 08-678 0918, Fax 08-674 2919

___ Juni 2005

Andreas Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Lena Müller Hofmann

___ Juni 2005

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Die Schiedsrichter:

___ Juni 2005

RA Dr. Andreas Nödl

___ Juni 2005

Dekan o. Univ. Prof. Dr. Walter Reibinger

___ Juni 2005

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel,
Voritzender d. Schiedsgerichts

___ Juni 2005

Anna Lokrantz

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Maria Müller

durch: _____



CARL MAGNUS LILJENBERG
Advokat
RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll
Carl Magnus Lilienberg Advokat
Arenalsgatan 4, 111 47 Södermalm
Tel: 08-678 09 09, Fax: 08-678 09 19

___ Juni 2005

Andreas Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Lena Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Die Schiedsrichter:

___ Juni 2005

RA Dr. Andreas Nödl

___ Juni 2005

Dekan o. Univ. Prof. Dr. Walter Rächberger

___ Juni 2005

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel,
Vorsitzender d. Schiedsgerichts

____ Juni 2005

Anna Lokrantz

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

____ Juni 2005

Maria Müller

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

____ Juni 2005

Andreas Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

____ Juni 2005

Lena Müller Hofmann

durch: *Lena Müller Hofmann*

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Die Schiedsrichter:

____ Juni 2005

RA Dr. Andreas Nödl

____ Juni 2005

Dekan o. Univ. Prof. Dr. Walter Raebarger

____ Juni 2005

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel,
Vorsitzender d. Schiedsgerichts

___ Juni 2005

Anna Lokrantz

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Maria Müller

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Andreas Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Lena Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Die Schiedsrichter:

18/7 Juni 2005

RECHTSANWALT
DR. ANDREAS NÖDL
ACCORNERSTRASSE 2
A-110 WIEN, S. 1100
TEL. 01 538 79 71 FAX 01 538 79 76

RA Dr. Andreas Nödl

___ Juni 2005

Dekan' o. Univ. Prof. Dr. Walter Rechberger

___ Juni 2005

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel,
Vorsitzender d. Schiedsgerichts

___ Juni 2005

Anna Lokrantz

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Maria Müller

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Andreas Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Lena Müller Hofmann

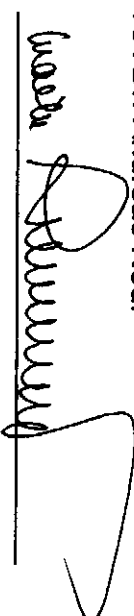
durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Die Schiedsrichter:

___ Juni 2005

RA Dr. Andreas Nödl



Dekan o. Univ. Prof. Dr. Walter Rechberger

___ Juni 2005

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel,
Vorsitzender d. Schiedsgerichts

___ Juni 2005

Anna Lokrantz

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Maria Müller

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Andreas Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

___ Juni 2005

Lena Müller Hofmann

durch: _____

RA Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll

Die Schiedsrichter:

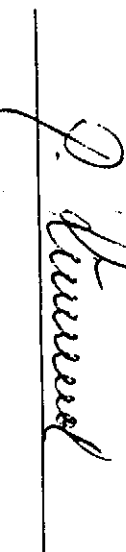
___ Juni 2005

RA Dr. Andreas Nödl

___ Juni 2005

Dekan o. Univ. Prof. Dr. Walter Rechberger

22. Juni 2005



o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel,
Vorsitzender d. Schiedsgerichts

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

Beil. 19
bm:bwk

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

SC Dr. Brigitte BÖCK

Tel.: +43-1/531 20-3600
brigitte.boeck@bmbwk.gv.at
www.bmbwk.gv.at

This letter is on behalf of the Federal Ministry of Education, Science and Culture, and with reference to that certain Arbitration Agreement, and all of the terms as defined therein, concurrently entered into between Austria and the Austrian Gallery on the one hand and The Altmann Group and Dr. Auersperg on the other hand.

In the event the Arbitration Panel decides that, pursuant to Section 1 (including the subparts thereof) of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (the "Act"), the requirements are met for restitution of the Arbitrated Paintings without remuneration to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer, the Federal Ministry of Education, Science and Culture will cause the Arbitrated Paintings to be transferred to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer consistent with the Arbitration Panel's Decision and the agreements between the parties.

Sincerely,



May 17, 2005
Federal Ministry of Education, Science and Culture
Brigitte Böck
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
1014 Wien, Minoritenplatz 5

Übersetzung aus der englischen Sprache

Dieses Schreiben ergeht im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und in Bezug auf jene *Schiedsvereinbarung* und sämtliche der darin festgelegten Bedingungen, die gleichzeitig zwischen *Österreich* und der Österreichischen Galerie einerseits und der *Almann-Gruppe* und *Dr. Auersperg* andererseits abgeschlossen wird.

Im Fall, dass das *Schiedsgericht* befindet, dass gemäß § 1 (samt dessen Unterpunkten) des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (das "Gesetz") die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe der *Gemälde* an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer gegeben sind, wird die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Übergabe der *Gemälde* an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer in Übereinstimmung mit dem *Spruch* des *Schiedsgerichtes* und den Vereinbarungen zwischen den Parteien veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Beil. 15

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2005 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich Gustav Klimt "Amalie Zuckerkandl", 128 x 128 cm, IN 7700 an die Rechtsnachfolger nach Amalie Zuckerkandl oder nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen.

Begründung:

Der Beirat gemäß § 3 des Rückgabegesetzes hat sich bereits in seiner Sitzung vom 18. August 2000 mit der Frage der Rückgabe des Gemäldes "Amalie Zuckerkandl" von Gustav Klimt befasst. Darnach wurde Folgendes festgestellt: Der Übergang des Klimt-Gemäldes von Ferdinand Bloch-Bauer an die Familie Müller-Hoffmann, von der es Dr. Künstler erwarb, um es der Österreichischen Galerie im Jahre 1988 zu schenken, ist nicht belegt. In einer Presseerklärung des Beirates wurde mitgeteilt, dass der Beirat aus den von der Provenienzforschungs-Kommission bisher zusammengestellten Unterlagen die Eigentumsfrage nicht klären könne, zumal ihnen die hierfür erforderlichen rechtlichen Mittel, etwa die Befragung von Zeugen unter Wahrheitspflicht, nicht zur Verfügung stünden. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Rückgabegesetzes seien allfällige Eigentumsansprüche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes geltend zu machen. An diesem Standpunkt des Beirates können auch seither aufgefundene Dokumente nichts ändern.

Bei der Klimt-Gedächtnisausstellung der Wiener Sezession des Jahres 1928 wurde unter Positionsnummer 58 das gegenständliche Gemälde als "Damenbildnis, Besitz F.Bloch-Bauer" präsentiert. In einem Inventarverzeichnis des Palais Bloch-Bauer, Elisabethstraße in Wien, aus dem März 1932 lautet der Eintrag "Schlafzimmer: Klimt, Portrait, handschriftliche Ergänzung Zuckerkandl", 40.000,- (Kronen). Bei einer Exposition d'Art Authriehien im Pariser Musée du Jeu de Paume im Jahr 1937 findet sich unter Katalognummer 362 der Vermerk "Madame M. Zuckerkandl", 1,37 m x 1,40 m, Vienne, Coll. M.F.Bloch-Bauer.

Im Jahre 1938 emigrierte der von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgte Ferdinand Bloch-Bauer nach Zürich. Am 28. Jänner 1939 fand in Anwesenheit von Vertretern des Eigentümers, von zwei Herren einer Treuhandgesellschaft sowie eines Vertreters der Geheimen Staatspolizei die Besichtigung der Wohnung Ferdinand Bloch-Bauers in Wien I., Elisabethstraße 18, statt. Es sollten jene Stücke bezeichnet werden, für welche eine Ausfuhrbewilligung nicht in Frage kam. Unter den vom Referenten festgehaltenen Kunstwerken findet sich auch "Gustav Klimt, Frau Zuckerkandi". In Sicherstellungsbescheiden, die wenige Tage später ausgestellt wurden, findet sich das Zuckerkandi-Portrait nicht mehr verzeichnet.

Das gegenständliche Gemälde muss somit in der Zeit zwischen 28. Jänner 1939 (Datum der o.a. Feststellung der Kunstsammlung) und dem Erlass der Sicherstellungsbescheide (datiert mit 7. Februar 1939) von seinem bisherigen Aufstellungsort in Wien I., Elisabethstraße 18, verbracht worden sein. Über den Grund hierfür können in Ermangelung von Dokumenten nur Mutmaßungen angestellt werden: Die Familien Bloch-Bauer, Zuckerkandi bzw. Müller-Hoffmann waren offensichtlich befreundet. Aus der Aussage Emilie Zuckerkandis vom 22.11.2004 (vgl. Bei./A) ist ersichtlich, dass Ferdinand Bloch-Bauer Frau Amalie Zuckerkandi auch dann noch unterstützte, als er sich selbst in wirtschaftlich ungünstiger Lage befand, und es ist daher mit einiger Wahrscheinlichkeit denkbar, dass Ferdinand Bloch-Bauer von Zürich aus die Ausfolgung des Portraits der Amalie Zuckerkandi an die Dargestellte oder an die Familie Müller-Hoffmann veranlasst hat, weil es für diesen Personenkreis von größerer Bedeutung als für ihn war. (Amalie Zuckerkandi war die Mutter von Frau Hermine Müller-Hoffmann). Dabei ist auch zu bedenken, dass die außerordentliche Wertsteigerung der Gemälde Klimts erst in den letzten Jahrzehnten eingesetzt hat und ein eventuelles Geschenk daher damals keinen so hohen Wert repräsentiert hat. Eine Schenkung des Gemäldes an Amalie Zuckerkandi oder die Familie Müller-Hoffmann erscheint nämlich wahrscheinlicher als ein Verkauf, da sich diese, wie aus den von Dr. Noll zur Verfügung gestellten Unterlagen zu ersehen ist, in schlechter wirtschaftlicher Lage befanden. Schlechte wirtschaftliche Lage hat dann offensichtlich vor 1945 zu einem Verkauf des Gemäldes an Frau Dr. Vita Künstler geführt. Diese war in einer Kunsthandlung tätig, die in unmittelbarer Nähe der Wohnung der Familie Müller-Hoffmann, gleichfalls in der Grünangergasse situiert war. Es erscheint nahe liegend, dass das großformatige Bild dieser benachbarten Kunsthandlung zum Kauf offeriert wurde (vgl. zur Frage des Verkaufes insbesondere das Gedächtnisprotokoll des Direktors der Österreichischen Galerie vom 2. Juni 1999, Beilage 14). Sowohl Emilie Zuckerkandi (vgl. Bei./A) als auch der Direktor der Österreichischen Galerie bestätigen, dass Frau Hermine Müller-Hoffmann auch in vorgerücktem Alter vollkommen orientiert war und ein gutes Erinnerungsvermögen besaß. Der Ankauf des Gemäldes von Frau Hermine Müller-Hoffmann durch Dr. Vita Künstler wird auch in den Memoiren der Letztgenannten erwähnt.

Eine unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe des Portraits durch Ferdinand Bloch-Bauer bzw. dessen Beauftragten an Amalie Zuckerkandl oder an einen Vertreter der Familie Müller-Hoffmann könnten daher nicht als Rechtsgeschäft qualifiziert werden, das im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs vorgenommen worden ist, um Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13.3.1938 zugestanden ist. Nach dem derzeitigen Stand der Recherchen erscheint übrigens nicht einmal gesichert, dass Ferdinand Bloch-Bauer Eigentümer des Portraits war. Es wäre vorstellbar, dass er es lediglich als Leihgabe Amalie Zuckerkandls besaß. Jedenfalls haben weder Ferdinand Bloch-Bauer noch seine Rechtsnachfolger in der Nachkriegszeit Rückstellungsforderungen hinsichtlich des Portraits der Amalie Zuckerkandl geltend gemacht und somit einen allfälligen Eigentumsübergang zumindest nachträglich gebilligt und dadurch saniert.

Der Verkauf des Gemäldes durch einen Vertreter der Familie Müller-Hoffmann an Dr. Künstler könnte als Notverkauf angesehen werden, der zufolge des § 1 des BG vom 15.5.1946, BGBl. 106/1946, nichtig wäre. Allerdings wurden auch von dieser Seite hinsichtlich des Portraits keinerlei Rückstellungsforderungen gestellt und es wurde der Eigentumsübergang jedenfalls nachträglich gebilligt und dadurch saniert. Frau Hermine Müller-Hoffmann hat dies auch explizit geäußert: In einem Brief an Luise Gattin, geb. Bloch-Bauer aus dem Jahre 1965 schreibt sie, dass "das Portrait von Mama befindet sich bei einer Frau Dr. Vira Künstler, Kunsthistorikerin, die das Bild durch Dr. Kalir (sic!) erworben hat. Sie hat mich kürzlich angerufen, um mir zu sagen, dass sie es testamentarisch der Neuen Galerie im Belvedere vermacht hat. Damit bin ich ganz zufrieden". Die Bemerkung "erworben durch Dr. Kalir" erklärt sich daraus, dass Dr. Künstler in der Neuen Galerie Dris. Kalir der selbst Emigrant war, tätig war. Dr. Künstler gibt auch an, sie habe das Gemälde nach 1948 Frau Müller-Hoffmann zum Rückkauf angeboten, was diese abgelehnt hätte. Nach den von Dr. Noll vorgelegten Dokumenten wäre sie freilich zu einem Rückkauf wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen.

In Betracht kommt im vorliegenden Fall einzig und allein der Ermächtigungstatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz.

Der Beirat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die überaus weitgefasste Textierung dieses Ermächtigungstatbestandes ("... zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind,...") jeden auch völlig unbedenklichen Eigentumserwerb des Bundes umfasst, somit auch Sachverhalte, bei denen der Gesetzgeber ohne Zweifel nicht zu einer Rückgabe ermächtigten wollte. Der Gesetzeswortlaut bedarf somit einer berichtigenden Auslegung in Form einer teleologischen Reduktion auf die vom Willen des Gesetzgebers tatsächlich umfassten Fälle. Dies muss zum Ergebnis führen, dass der Tatbestand nicht anwendbar ist, wenn der rechtmäßige Erwerb des Bundes auf eine rechtsgeschäftliche Erklärung des wirklich Berechtigten

zurückzuführen ist, somit auch dann nicht, wenn der ursprünglich Berechtigte den Eigentumswerb des Bundes gebilligt hat.

Eine Rückgabe des von Dr. Künstler der Österreichischen Galerie im Jahre 1988 geschenkten Portraits Amalie Zuckerkandl auf Grund des bisher vorliegenden Dokumentationsmaterials, das durch weitere Recherchen der Provenienzforschung zu ergänzen wäre, kann daher nicht vorgeschlagen werden.

Wien, 29. Juni 2005

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHKEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

Beil. 16

In der Schiedssache

Majken Hofmann, Anna Lokrantz, Maria Müller, Andreas Müller Hofmann und Lena Müller Hofmann

vertreten durch:

Freimüller/Noill/Obereder/Pilz & Partner
Rechtsanwälte GmbH
1080 Wien, Alserstraße 21
(in der Folge bezeichnet als Klägergruppe Müller Hofmann)

sowie Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle und George Bentley vertreten durch E. Randol Schoenberg p.a. Burris & Schoenberg, LLP
12121 Wilshire Boulevard Suite 800, Los Angeles, California 90025-1168
und Dr. Stefan Gulner, Lugeck 7, 1010 Wien
sowie DDr. Nelly Auersperg
vertreten durch William S. Berardino p.a. Berardino & Harris, LLP
14-1075 Street W. Georgia, Vancouver BC Kanada V6E 3C9
(in der Folge bezeichnet als Klägergruppe Altmann)

gegen Republik Österreich
vertreten durch die Finanzprokurator, Singerstraße 17-19, 1010 Wien

wegen Feststellung

hat das Schiedsgericht, bestehend aus Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl, o. Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger und o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel als Vorsitzendem, folgenden

Schiedsspruch

gefällt:

1. Die Klagen werden abgewiesen. Es wird festgestellt: Die Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 14. Dezember 1998, BGBl I Nr. 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes „Annalie Zuckerkandl“ von Gustav Klimt an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller Hofmann sind *nicht erfüllt*.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß Punkt 8. des Arbitration Agreement, auf welches das Joinder Agreement Bezug nimmt, die Republik Österreich.

Begründung:

1. Gegenstand des Rechtsstreits:

Die beiden Klägergruppen haben gegenüber der Republik Österreich Ansprüche auf Herausgabe des Bildes „*Amalie Zuckerkandl*“ von Gustav Klimt geltend gemacht, das sich im Besitz der Republik Österreich in der Österreichischen Galerie im Belvedere befindet. Das diesbezüglich vor den ordentlichen Gerichten in den Vereinigten Staaten von Amerika geführte Verfahren ist von den Streitparteien durch ein Joinder Agreement zu dem fünf andere Bilder von Gustav Klimt betreffenden Arbitration Agreement, unterfertigt von den Parteien im Mai 2005, beendet worden. Auf Grund dieses Joinder Agreement zum Arbitration Agreement sollte zunächst der österreichische Kunstrückgabebeirat nach dem Kunstrückgabegesetz 1998 mit der Angelegenheit befasst werden. Für den Fall, dass dieser eine Rückgabe an eine der Klägergruppen nicht empfehlen oder eine der Parteien mit der Empfehlung der Kunstrückgabebeirates nicht einverstanden sein sollte, soll das hier entscheidende Schiedsgericht feststellen:

“whether, pursuant to section 1 of Austria’s Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of *Amalie Zuckerkandl* and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or the Müller Hofmann Family.”

Der Kunstrückgabebeirat hat mit Beschluss vom 29.6.2005 Blg ./1 eine Rückgabe des genannten Bildes an eine der Erbengruppen nicht empfohlen, womit die Voraussetzungen für die Anrufung dieses Schiedsgerichts erfüllt sind.

Die Vertragsparteien des Arbitration Agreement haben vereinbart, dass dieses Schiedsgericht nach den Bestimmungen des österreichischen materiellen Rechts und des österreichischen Verfahrensrechts entscheiden solle. Die Vertragsschließenden des Joinder Agreement haben auf diese Vereinbarung verwiesen. Das Schiedsgericht hat sich dem gemäß an die rechtlichen Vorgaben, die ihm durch das Arbitration Agreement und die österreichischen Gesetze gemacht sind, zu halten.

Demzufolge ist für seine Entscheidung auch nur der ihm von den Parteien vorgelegene Sachverhalt anhand der von den Parteien vorgelegten Beweismittel rechtlich zu würdigen. Zu eigenen historischen Nachforschungen ist das Schiedsgericht weder ermächtigt noch qualifiziert. Eine Vernehmung von Historikern oder anderen Experten als Sachverständige ist, abgesehen von der Anhörung von Frau Ruth Pleyer als sachverständige Zeugin auf Antrag der Klägergruppe Müller Hofmann, von den Parteien des Verfahrens nicht beantragt und auch vom Schiedsgericht nicht für erforderlich erachtet worden.

2. Vortrag der Parteien

2.1 Mit Klage **ON 1** hat die **Klägergruppe Müller Hofmann** die Feststellung begehrt, dass das Porträt der **Amalie Zuckerkandl** „**1. unter das BG über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998 vom 4. Dezember 1998 fällt und deshalb 2. von der Republik Österreich an die Kläger herauszugeben ist.**“

Die **Klägergruppe Müller Hofmann** hat dafür vorgebracht:

Das Bild stehe seit 1988 im Eigentum der Beklagten. Es sei niemals Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens im Sinne der Ziffern 1 und 3 des § 1 des Kunstrückgabegesetzes 1998 gewesen. Es sei aber Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz BGBl 1946/106 gewesen und seiher rechtmäßig und unentgeltlich in das Eigentum der Republik Österreich gelangt, womit die Voraussetzungen für die beantragte Feststellung gemäß Ziffer 2 des § 1 Kunstrückgabegesetz 1998 erfüllt seien.

Zunächst sei das Bild im Besitz „oder auch im Eigentum“ der Familie Bloch-Bauer gestanden. Nach der Flucht von Ferdinand Bloch-Bauer und der Beschlagnahme seines Vermögens sei das Bild nicht im Sicherstellungsbescheid über dessen Kunstsammlung (Blg ./G = ./LK = ./8) angeführt, sondern in der Folge auf nicht näher geklärte Weise an die Familie Müller-Hofmann gelangt. Vieles spreche für die

Vermutung, dass Ferdinand Bloch-Bauer von Zürich aus eine entsprechende Verfügung getroffen habe, um der Familie Müller-Hofmann das Bild zukommen zu lassen. Die Tochter von Amalie Zuckerkandl, Hermine Müller-Hofmann, habe das Bild in der Folge, da die Familie durch die Verfolgungen des nationalsozialistischen Regimes in äußerste Notlage gekommen sei, an die damals von Dr. Viktoria („Vita“) Künstler geführte „Neue Galerie“ um RM 1600 verkauft, ein Preis, der deutlich zu niedrig und nur durch die Notlage erklärbar gewesen sei. Dr. Vita Künstler habe das Bild wenig später an ihren Mann, Dr. Gustav Künstler, um RM 2000 weiterverkauft, in dessen alleinigem Eigentum es dann gestanden sei. Nach 1948 habe es nach den Angaben von Dr. Vita Künstler ein Rückkaufangebot an Hermine Müller-Hofmann gegeben. Es sei aber ungeklärt, ob dieses Angebot ernst gemeint gewesen sei oder nur „atmosphärisch-moralische Bedeutung“ gehabt habe, da das Bild ja doch Dr. Gustav Künstler und nicht seiner Frau Vita gehört habe. Zudem sei Hermine Müller-Hofmann wirtschaftlich völlig außerstande gewesen, einen solchen Rückkauf zu tätigen. „Hätte irgendeine realistische Chance bestanden, sich dieses Bild wieder anzueignen, dann hätte Hermine Müller-Hofmann diese Chance ergriffen“ (ON 1 S. 9).

Nach dem Tod ihres Mannes habe Vita Künstler das Bild in rechtlich einwandfreier Form unentgeltlich an die Republik Österreich (Österreichische Galerie im Belvedere) übertragen.

2.2 Mit Klage ON 2 hat die Klägergruppe Altmann die Feststellung begehrt „dass die Republik Österreich das Bild „Amalie Zuckerkandl“ (1917-18) von Gustav Klimt, 128 x 128 cm, Öl auf Leinwand, seit 1988 unter der Inventarnummer IN 7700 befindlich in der Österreichischen Galerie Belvedere, Prinz-Eugen-Straße 27, A 1030 Wien, eingetragen im Inventarbuch als Schenkung von Dr. Vita Künstler, Cottageg. 19/c, 1180 Wien, Erwerbungsakt der Österreichischen Galerie Belvedere: Zl. 21/88, Klimtverzeichnismnummer 213, gemäß § 1 Z 2 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember

**1998 an die Erbengemeinschaft der Kläger als Rechtsnachfolger des
Ferdinand Bloch-Bauer unentgeltlich zurückzugeben hat.“**

Die Klägergruppe Altmann hat dafür vorgebracht:

Das klagsgegenständliche Bild sei zunächst im Eigentum von Amalie und Otto Zuckerkandl gestanden, für die Gustav Klimt es angefertigt habe. Nach der Scheidung des Ehepaares Zuckerkandl sei Amalie Zuckerkandl eine enge Freundin von Ferdinand Bloch-Bauer geworden, der das Bild von ihr in den Zwanzigerjahren erworben habe. In diesem Zusammenhang seien möglicherweise zwei Zahlungen seitens der von Ferdinand Bloch-Bauer geleiteten Österreichischen Zuckerfabrik an Amalie Zuckerkandl erfolgt, deren Summen und genauer Verwendungszweck allerdings ungeklärt seien. Das Porträt sei in der Folge immer wieder in Ausstellungskatalogen und anderen Verzeichnissen als Besitz oder Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer erwähnt worden.

Nach der Flucht von Ferdinand Bloch-Bauer vor den Nationalsozialisten im Jahr 1938 habe dieser keinerlei Zugriff auf sein Vermögen mehr gehabt. Vielmehr sei das Bild schon bei der ersten Besichtigung der Sammlung durch Vertreter des Regimes registriert worden. Dabei sei bestimmt worden, dass die Museen aus dem Bestand Bloch-Bauer keinerlei Schenkungen entgegennehmen oder billige Ankäufe tätigen dürften. In der Folge sei die Sammlung Ferdinand Bloch-Bauers zur Deckung angeblicher Steuerschulden zur Gänze verwertet worden; nur für das Kokoschka-Porträt Bloch-Bauers selbst habe Dr. Führer, der von den Nazis für Ferdinand Bloch-Bauer eingesetzte Vermögensverwalter, eine Ausfuhrerlaubnis erwirken können. Wie das Porträt Amalie Zuckerkandls an deren Familie gelangt sei, sei ungeklärt; auch die näheren Modalitäten des Verkaufs an Vita Künstler, an deren Mann oder die Neue Galerie seien ungeklärt; desgleichen das angebliche Rückkaufangebot Vita Künstlers an Hermine Müller-Hofmann. Erst im Zuge der Recherchen des Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer, Robert Bentley, habe sich dann ergeben, dass schließlich die Galerie im Belvedere das Eigentum am Bild von Dr. Vita Künstler für die Republik Österreich erworben habe.

Rechtlich folge aus dem vorgetragenen Sachverhalt, dass eine Rückgabe an die Klägergruppe Altmann gerechtfertigt sei. Ein gutgläubiger Erwerb der Republik schließe die Rückgabepflicht nicht aus. Vorsichtshalber werde aber auch deren Bösgläubigkeit behauptet. Das Bild sei Ferdinand Bloch-Bauer nach seiner erzwungenen Flucht entzogen worden. Für eine freiwillige Herausgabe an Hermine Müller-Hofmann gebe es keinerlei Anhaltspunkte; Dr. Führer habe keinen Grund noch die Möglichkeit gehabt, das Bild unentgeltlich aus dem Bestand der Sammlung zu entfernen. Vielmehr sei es nahe liegend, dass Dr. Führer die Familie Müller-Hofmann nur zwischengeschaltet habe, um – gegen Provision – das Bild aus der Sammlung Bloch-Bauer an die Neue Galerie zu verkaufen und den Erlös so wie alle übrigen Verkaufserlöse zur Tilgung der – behaupteten – Steuerschuld Ferdinand Bloch-Bauers zu verwenden.

Insgesamt sei das Bild also als unrechtmäßig entzogenes Vermögen an die Klägergruppe Altmann zurückzustellen.

2.3 Mit Klagebeantwortung ON 4 hat die Beklagte beantragt:

1. „die von der Müller Hofmann-Familie und der Altmann/Auersperg-Gruppe gestellten Feststellungsbegehren abzuweisen und stattdessen
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes Gustav Klimt, Porträt „Amalie Zuckerkandl“, Öl auf Leinwand, 128 x 128 cm, sowohl an die Müller Hofmann-Familie als auch an die Altmann/Auersperg-Gruppe gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 nicht gegeben sind und dass daher die Republik Österreich dieses Gemälde nicht zu restituieren hat, dies an keine der klagenden Parteien.“

Die Beklagte hat dafür vorgebracht:

Dr. Viktoria (auch: Vira) Künstler habe das Bild am 17. 3. 1988 wirksam der Republik Österreich geschenkt. Das Bild sei ursprünglich im Besitz der Familie Zuckerkandl gewesen und lasse sich ab etwa 1928 der Sammlung Ferdinand Bloch-Bauer

zuordnen. Ein sicherer Schluss auf das Eigentum Ferdinand Bloch-Bauers lasse sich aber aus den vorliegenden Unterlagen nicht ziehen. Wie das Bild nach der Flucht von Ferdinand Bloch-Bauer an die Familie Müller Hofmann gelangt sei, lasse sich nicht mehr klären; es sei jedoch anzunehmen, dass Dr. Führer auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer daran mitgewirkt habe, wie er auch das Kokoschka-Porträt im Einvernehmen mit Ferdinand Bloch-Bauer in die Schweiz habe verbringen können. Korrespondenz von Hermine Müller-Hofmann in den Kriegsjahren lasse die Vermutung zu, dass die Rückgabe des Bildes in einem Zusammenhang mit der Beendigung von finanziellen Zuwendungen erfolgt sei, die Ferdinand Bloch-Bauer bis dahin an Amalie Zuckerkandl geleistet, aber im Jahr 1941 eingestellt hatte. Es sei jedenfalls nach der Vorgeschichte vollkommen offen, ob Ferdinand Bloch-Bauer das Bild bloß retournierte oder (erstmalig?) übertrug. Zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt vor 1943 habe dann die Familie Müller-Hofmann das Bild an die Neue Galerie oder Dr. Vita Künstler um 1600 RM verkauft. Wie Dr. Künstler in ihren Erinnerungen glaubwürdig berichte, habe Hermine Müller-Hofmann ein im Jahr 1948 gemachtes Rückgabeangebot abgelehnt. Hermine Müller-Hofmann habe auch viele Jahre später die Schenkung Vita Künstlers an die Galerie im Belvedere in einem Brief ausdrücklich gebilligt. Die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer hätten hingegen im Zuge der seinerzeitigen Bemühungen um die Wiedererlangung der Sammlung ein Restitutionsbegehren bezüglich dieses Bildes niemals gestellt.

Dass der Verkauf an Vita Künstler ein Not- oder Zwangsverkauf gewesen sei, werde ausdrücklich bestritten. Den Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer sei das Schicksal des Bildes klar gewesen, und sie seien mit dessen Verbleib einverstanden gewesen (ON 4 S. 31). Für das Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer an dem Bild fehle jeder Beweis.

Rechtlich folge aus dem erwiesenen bzw. wahrscheinlichen Sachverhalt, dass die Veräußerung an Vita Künstler durch Hermine Müller-Hofmann keine Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes darstelle und dass das auch für die vorherige Transaktion von Ferdinand Bloch-Bauer an die Familie Müller-Hofmann gelte. Die Voraussetzungen des Kunstrückgabegesetzes 1998 für eine Rückstellung an eine der Klägergruppen seien daher nicht erfüllt.

2.4. In der mündlichen Verhandlung vom 28. 2. 2006 haben die Parteien Gelegenheit gehabt, ihre Standpunkte nochmals vorzutragen.

Die **Klägergruppe Müller Hofmann** hat durch Dr. Noll ergänzend vorgebracht:
Dass Dr. Führer und Ferdinand Bloch-Bauer in der Sache Kokoschka-Portrait zusammengewirkt hätten, zeige sich auch am Zeitpunkt dieses Vorganges (Juli 1942), zu dem Bloch-Bauer dem Kunsthaus Zürich das Portrait weiterschenken und sogar noch einen teuren Rahmen dazu habe stiften können (ON 6 S. 101).

Der von Vita Künstler an die Familie Müller-Hofmann gezahlte Kaufpreis sei angesichts eines später in einer Liste zur Vorbereitung einer Ausstellung zu findenden Versicherungswerts von 10.000 RM bei weitem zu niedrig gewesen. Andere zu dieser Zeit für Objekte aus der Sammlung Bloch-Bauer gezahlte Preise könnten nicht zum Vergleich herangezogen werden, da sie zum Teil durch besondere Beziehungen der Käufer zum Verwalter Dr. Führer oder andere besondere Gegebenheiten der Nazizeit bedingt gewesen seien.

Der aus dem Verkauf des Zuckerkandl-Bildes an Vita Künstler erzielte Kaufpreis habe sogleich für die Beschaffung eines „Ariemachweises“ verwendet werden müssen. Daher sei zwar das Geschäft nicht in „unmittelbarer Entziehungabsicht“, aber doch „verfolgungsbedingt“ abgeschlossen worden, was nach der Judikatur in Rückstellungssachen für eine Erfüllung des 3. Rückstellungsgesetzes ausreiche (ON 6 S. 46 f).

Die **Klägergruppe Altmann** hat durch Dr. Schoenberg ergänzend vorgebracht:

Aus der Verfügung von Dr. Führer über das Kokoschka-Portrait könnten keinerlei Schlüsse darauf gezogen werden, dass Ferdinand Bloch-Bauer noch Zugriff auf sein übriges Vermögen und damit auf das Zuckerkandl-Portrait gehabt habe, da es sich bei dem Kokoschka-Bild um „entartete Kunst“ gehandelt habe. Die Zuwendungen an Amalie Zuckerkandl seien möglicherweise aus dem tschechischen Vermögen von Bloch-Bauer erfolgt. Die wahrscheinlichste Variante, wie das Bild aus der Sammlung Bloch-Bauer an Müller-Hofmann und anschließend an die Neue Galerie gekommen sei, sei ein Verkauf durch Dr. Führer unter Einschaltung der Familie Müller-Hofmann im Zuge der Verwertung der Sammlung. Selbst wenn es sich aber um eine

Zuwendung Ferdinand Bloch-Bauers an die Familie Zuckerkandl gehandelt haben sollte, wäre sie nur durch die Machtergreifung der Nazis motiviert (ON 6 S. 75).

Die **Beklagte** hat ergänzend vorgebracht, dass der Kaufvertrag zwischen Vita Künstler und der Familie Müller-Hofmann über das Bild schon deshalb nicht dem Nichtigkeitsgesetz unterliegen könne, weil in dessen Tatbestand gefordert sei, dass die betreffenden Gegenstände am 13. März 1938 im Vermögen desjenigen gestanden sein müssten, deren sie dann entzogen wurden. Das Bild sei aber unstrittig erst 1941/42 wieder an Müller-Hofmann/Zuckerkandl zurückgekommen (ON 6 S. 49 f.). Die Tatsache, dass weder seitens der Familie Bloch-Bauer noch der Familie Müller-Hofmann nach dem Krieg irgendwelche Rückstellungsbemühungen gemacht worden seien, beweise deutlich, dass die Beteiligten die Vorgänge als in Ordnung befunden hätten. Jedenfalls seien allfällige Mängel der Rechtsgeschäfte nachträglich saniert.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Zu Zuständigkeit und Beweiswürdigung

Das Schiedsgericht ist unstrittig für die vorgelegten Fragen durch die Verweisung der Parteien des Joinder Agreement auf das Arbitration Agreement zuständig gemacht worden. Nach der Vereinbarung hat es, nachdem der Kunstrückgabeberrat eine Rückgabe des Bildes „Amalie Zuckerkandl“ nicht empfohlen hat, über die Erfüllung der Voraussetzungen des Kunstrückgabegesetzes 1998 auf das Bild und, falls diese Frage bejaht wird, zugleich darüber zu entscheiden, an welche der Klägergruppen das Bild herauszugeben ist. Es hat dabei nach dem Arbitration Agreement österreichisches materielles Recht und österreichisches Verfahrensrecht anzuwenden.

Das Schiedsgericht hat den Parteien erklärt, dass es sich in diesem Sinne bezüglich des Verfahrens an die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren gebunden erachte, dass das Verfahren demzufolge nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichts zu führen sei, soweit die genannten Bestimmungen keine zwingenden Vorgaben enthalten.

Das Schiedsgericht hat beiden Klägergruppen daher die Einbringung je einer Klage und der Republik Österreich (Finanzprokurator) die Erstattung einer Klagebeantwortung aufgetragen und in der Folge das Verfahren nach den formalen Regeln eines österreichischen Schiedsverfahrens geführt. Die Parteien haben gegen diese Vorgangsweise keine Einwendungen erhoben.

Der Rechtsvertreter der Klägerin DDR, Nelly Auersperg, Dr. Berardino, hat dem Schiedsgericht in zwei Schriftsätzen im Verfahren betreffend das Arbitration Agreement über „Adele Bloch Bauer I“ und andere (dort **ON 4** vom 27.7.2005 und **ON 8** vom 24.8.2005) mitgeteilt, dass seine Mandantin Frau DDr. Auersperg zwar das Arbitration Agreement unterzeichnet habe, sich am Verfahren selbst aber nicht weiter beteiligen werde. Sie betrachte sich jedoch an dessen Ergebnis jedenfalls als gebunden („will abide by the ultimate arbitration award“). In einem Zusatz zum Joinder Agreement hat Frau DDr. Auersperg eine entsprechende Erklärung auch für das vorliegende Verfahren abgegeben. Die übrigen Parteien des Verfahrens haben diese Vorgangsweise in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis genommen.

Das Schiedsgericht hat in der mündlichen Verhandlung Frau Ruth Pleyer als sachverständige Zeugin gehört. Sie hat insbesondere über ein Gespräch berichtet, das sie mit der damals schon hochbetagten Hermine Müller-Hofmann geführt hat, zu der sich im Zuge ihrer Recherchen über den Fall Bloch-Bauer zufällig ein Kontakt ergeben hatte. Die Aussagen von Frau Pleyer über dieses Gespräch sind dem Schiedsgericht als vollkommen glaubwürdig erschienen. Sie betreffen allerdings im Wesentlichen die von Hermine Müller-Hofmann gemachten Angaben in dem zitierten Gespräch, sodass es insbesondere auf deren Würdigung im Zusammenhang mit den sonst dem Schiedsgericht vorliegenden Beweismitteln ankommt.

Das Schiedsgericht hat die ihm vorgelegten Urkunden dahin gewürdigt, dass es die Erinnerungen der Dr. Viktoria („Vita“) Künstler Blg ./DD vor dem Hintergrund der unstrittigen sonstigen Fakten als insgesamt glaubwürdig und nicht in irgendeinem Sinne „geschönt“ angesehen hat. Es hat daher, vor allem im Zusammenhang mit den späteren Erklärungen von Hermine Müller-Hofmann, als erwiesen angesehen, dass es ein Rückkaufangebot seitens Vita Künstler an Hermine Müller-Hofmann gegeben hat (vgl auch die Schilderung eines Neffen von Vita Künstler, Blg ./FF, die jedenfalls

in dieser Frage mit den schriftlichen Erinnerungen Vita Künstlers übereinstimmen). Der Einwand der Klägergruppe Müller Hofmann, dass Vita Künstler ein solches Angebot schon deshalb nicht habe machen können, weil das Bild nach ihrem eigenen Bekunden ihrem Gatten gehört habe, ist dem Schiedsgericht angesichts des von Vita Künstler geschilderten einvernehmlichen Vorgehens der Ehegatten Künstler in der ganzen Angelegenheit nicht überzeugend erschienen. Auch das Klagsvorbringen, dieses Angebot habe nur „atmosphärisch-moralische Bedeutung“ gehabt, ist nach Einschätzung des Schiedsgerichts rein spekulativ. Wenn auch über den bei diesem Angebot verlangten Preis nur Erklärungen „aus zweiter Hand“, nämlich diejenige des Neffen von Vita Künstler, Budischowsky (Blg ./21) und diejenige von Jane Kalir (Blg ./GG), vorliegen, wonach der Rückkaufpreis mit dem Ankaufspreis identisch gewesen sei, geht das Schiedsgericht mangels näherer Anhaltspunkte jedenfalls davon aus, dass der verlangte Preis auch angesichts einer in der Zwischenzeit (bis vermutlich 1948) erfolgten Wertsteigerung des Bildes für Hermine Müller-Hofmann erschwänglich gewesen wäre (allenfalls durch Weiterveräußerung; dies alles entgegen Klage ON 1 S. 9) und dass deren Ablehnung eines Rückwerbs auch nicht, wie die Klägergruppe Müller Hofmann in einem gewissen Wechsel ihres Standpunktes in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht gemeint hat (ON 6 S. 33), wesentlich durch die traumatischen Erfahrungen der Kriegsjahre bedingt war, sondern aus freien Stücken erfolgte (in einem Brief aus dem Jahre 1985 oder 1986 an Louise Gattin Blg ./22 = ./EE erwähnte Hermine Müller-Hofmann den Verkauf an die Neue Galerie Kalir/Künstler und die spätere Schenkung an die Österreichische Galerie ohne erkennbare Bitterkeit oder sonstige Vorbehalte: „damit bin ich ganz zufrieden“).

Bezüglich des glaublich im Jahr 1943 von Vita Künstler an Hermine Müller-Hofmann gezahlten Kaufpreises von 1600 RM hat das Schiedsgericht als erwiesen angenommen, dass er zwar vergleichsweise niedrig, aber für die damalige Zeit nicht völlig unverhältnismäßig gewesen sei, vielmehr angesichts der äußeren Umstände (nicht fertig gestelltes Porträt, Kriegszeit, Verfolgung der Verkäuferin und ihrer Familie, andererseits Freundschaft zwischen den Beteiligten des Kaufvertrages und Risiko für die Käuferin) immer noch im Rahmen des Vertretbaren lag. (Der Klagsvertreter Dr. Noll hat berichtet, dass das (fertige) Klimt-Bild „Mohnwiese“ noch

Anfang der 50er Jahre Gegenstand eines Angebotes über 100 US-Dollar und dann eines Kaufes zu 1000 US-Dollar gewesen sei.)

Bezüglich des vorherigen Schicksals des klagsgegenständlichen Bildes ist zwar gesichert, dass sich dieses noch nach der Flucht Ferdinand Bloch-Bauers in seiner Sammlung befand (siehe die anlässlich der Besichtigung der Wohnung Bloch-Bauer erstellte Liste vom 28.1.1939 Blg ./LK = ./G = ./8). Von dort ist es aber unter nicht völlig geklärten Umständen an Hermine Müller-Hofmann gelangt. Jedenfalls wird es schon in der Urkunde mit der Überschrift „Sammlung Ferdinand Bloch-Bauer, Sicherstellungsbescheide: Zl. 782/Dsch/39 und Zl. 1204/Dsch/39“ (Blg ./Ll = ./9) nicht mehr erwähnt. Die Klägergruppe Altmann hat vorge tragen, es sei undenkbar, dass das Bild ohne Mitwirkung von Dr. Führer auf rechtlich einwandfreie Weise an Hermine Müller-Hofmann gelangt, insbesondere ihr mit Zustimmung von Ferdinand Bloch-Bauer zurückgestellt worden sein könnte. Vielmehr könne man sich – abgesehen von einer unrechtmäßigen Aneignung seitens Hermine Müller-Hofmann, die immerhin nicht ausgeschlossen, aber auch nicht behauptet wird – nur vorstellen, dass Dr. Führer einen Verkauf des Bildes unter Einschaltung der Familie Müller-Hofmann (allenfalls gegen Provision), aber durchaus in Verfolgung der Zwecke des Naziregimes, veranlasst habe.

Das Schiedsgericht hat diesen möglichen Ablauf, für den es in den dem Schiedsgericht vorliegenden Beweismitteln nicht die geringsten Anhaltspunkte gibt, jedenfalls bezüglich der Verkaufsvariante, nicht bezüglich der Mitwirkung Dr. Führers allgemein, für vollkommen unwahrscheinlich erachtet. Insbesondere hat das Schiedsgericht kein plausibles Motiv dafür finden können, warum sich Dr. Führer bei der behaupteten Verwertung des Bildes durch Verkauf an die Neue Galerie der Vermittlung der Familie Zuckerkandl/Müller-Hofmann hätte bedienen sollen, welche den Vorgang für die Käuferin allenfalls gefährlicher machte und für den Verkäufer den Erlös um die (vermutete) Provision schmälerte. Das Schiedsgericht hat seiner Entscheidung vielmehr die unter Würdigung aller vorliegenden Urkunden und Aussagen der Beteiligten plausibleste Variante zugrunde gelegt, wonach das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer von Dr. Führer freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller-Hofmann herausgegeben worden ist; mag auch eine entsprechende Anweisung oder Bitte von Ferdinand Bloch-Bauer gegenüber Dr.

Führer, mit dem er in laufendem Kontakt stand, dem Schiedsgericht nicht urkundlich dokumentiert vorliegen und auch ein Zusammenhang der Rückgabe des Bildes mit der in etwa zur gleichen Zeit erfolgten Einstellung der Unterstützungszahlungen an Amalie Zuckerkandl nicht zweifelstfrei belegt sein. Für eine solche Möglichkeit für Dr. Führer, außerhalb der erzwungenen Vermögensverwertung über das Bild zu verfügen, spricht zunächst die Tatsache, dass es bereits in der Liste Blg ./9 nicht mehr aufscheint.

Auch die von Ruth Pleyer wiedergegebene Schilderung von Hermine Müller-Hofmann (ON 5 S. 12/13), dass Ferdinand Bloch-Bauer das Bild seinerzeit *zweimal* von Amalie Zuckerkandl gekauft habe, weil es im Grunde um deren finanzielle Unterstützung gegangen sei, ist ein starkes Indiz dafür, dass er selbst auch später Gründe hatte, es wieder der Familie Zuckerkandl zukommen zu lassen. Frau Pleyer hat auch von einer ausdrücklichen Aussage Hermine Müller-Hofmanns berichtet (ON 6 S. 15-17), dass „Herr Bloch-Bauer aus dem Exil dafür gesorgt hat, dass dieses Bild ihrer Familie zurückgegeben wird.“ (Frau Pleyer hat insofern den Wortlaut „zurückgegeben“ und nicht „herausgegeben“ auf Nachfrage nach ihrer Erinnerung ausdrücklich als korrekt bestätigt (ON 6 S. 23)). Da Frau Müller-Hofmann zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung des Schiedsgerichts nicht den geringsten Anlass hatte, irgendetwas über diesen Vorgang zu erfinden, von der Zeugin Pleyer zudem trotz ihres hohen Alters als vollkommen orientiert bezeichnet wird, hält es diese – nach Darstellung von Ruth Pleyer durchaus einlässliche – Schilderung der „Rückgabe“ aus der Sammlung Bloch-Bauer an die Familie Zuckerkandl für zutreffend. Frau Hermine Müller-Hofmann hat auch in dem schon zitierten Brief Blg ./22 an Louise Gattin, immerhin eine Erbin nach Ferdinand Bloch-Bauer, offen über den Verbleib des Bildes berichtet, was wohl nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie insofern gegenüber der Familie Bloch-Bauer ein schlechtes Gewissen gehabt hätte. Für diese Einschätzung spricht auch die Tatsache, dass das Bild, obwohl es in der Sammlung – und wohl auch in der persönlichen Wertschätzung – Ferdinand Bloch-Bauers einen prominenten Platz eingenommen hatte, lange Zeit in keiner Weise Gegenstand irgendwelcher dokumentierter Rückstellungsbestrebungen der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer gewesen ist. Die viele Jahre später (1979) geäußerte Nachfrage Robert Bentleys nach dem Verbleib des Bildes (Blg ./LU = ./23) ist dem Schiedsgericht insofern nicht als zwingender Beleg dafür erschienen, dass man auf Seiten der

Familie Bloch-Bauer unmittelbar nach dem Krieg dieses Bild schlicht „vergessen“ habe, mögen auch die verschiedenen im Verfahren vorgelegten Inventarlisten (insbesondere Blg ./6), in denen es, wie andere Objekte der Sammlung, samt Verbleib („Schlafzimmer Klimt, Porträt, Zuckermandl“) aufgeführt wird, heute nicht mehr datierbar bzw den verschiedenen handelnden Personen mit genauen Datierungen zuordenbar sein. Im Übrigen hat diese Anfrage im (unvollständigen) Schreiben Blg ./LU = ./23 auch zu keinerlei weiteren Schritten geführt, dies ebenso wie der Hinweis im Brief von Hermine Müller-Hofmann Blg ./22 = ./EE an Louise Gattin aus dem Jahr 1985 oder 1986.

3.2 Zur Erfüllung des § 1 Ziffer 2 Kunststückgabeg

3.2.1 Der gesetzliche Tatbestand

§ 1 Ziffer 2 Kunststückgabeg 1998 betrifft Kunstgegenstände, die

„zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, [in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind,] BGBl. Nr. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden.“

Es ist unbestritten, dass die oben im zitierten Text in []Klammern gesetzte Passage auf einem Redaktionsversehen beruht (weil sie aus einer früheren Fassung des Gesetzes versehentlich im Zuge einer Neuformulierung nicht gestrichen wurde) und dass sie daher (als sinnlos) zu streichen ist (vgl etwa Graf, NZ 2005, 321ff [322 FN 6]).

Den Gesetzesverfassern vor Augen gestanden sind ausweislich der Materialien zum Kunststückgabegesetz 1998 „bedenkliche Ankäufe“, in denen also Gegenstände, die unter der Naziherrschaft einem Vorgang unterzogen worden waren, der später dem Nichtigkeitsgesetz unterlag, in der Folge (in einem weiteren Schritt) von der Republik erworben worden sind. Dieser letztere Schritt muss bzw darf „rechtmäßig“ gewesen

sein. Der vorgestellte typische Fall war der Erwerb im Kunsthandel oder bei Versteigerungen. Ein solcher Fall ist hier durch die Schenkung seitens Vita Künstler, was den Erwerbsvorgang angeht, zweifelhaft und von den Parteien des vorliegenden Verfahrens unbestritten gegeben. Für die Rückgabebereitschaft im Sinne des Kunstrückgabegesetzes 1998 motivierend ist die Tatsache, dass die „einwandfrei“ erworbenen Objekte seinerzeit den damaligen Eigentümern auf eine Weise entzogen worden sind, die das Nichtigkeitsgesetz aus 1945 wie folgt umschreibt:

„§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs [sind null und nichtig], wenn sie im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen und wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“

Da das Nichtigkeitsgesetz zufolge seines § 2 nicht automatisch zur Ungültigkeit der entsprechenden Entziehungen führte, sondern die Nichtigkeit erst auf Grund der später beschlossenen Rückstellungsgesetze geltend gemacht werden konnte, da dieses Recht der Anfechtung der entsprechenden Geschäfte zudem gesetzlich befristet war und/oder von den Berechtigten oder deren Erben nicht geltend gemacht worden war, fanden sich seither in den öffentlichen Sammlungen Objekte, die man nunmehr auf Grund des Kunstrückgabegesetzes 1998 ungeachtet eines formal einwandfreien Eigentumsverkehrs der Republik den (Erben der) seinerzeit Geschädigten zurückstellen will.

Es geht demgemäß zufolge der Verweisung auf das Nichtigkeitsgesetz im Kern um Gegenstände, die den Betroffenen am 13. März 1938 zugestanden und vor Kriegsende 1945 Gegenstand einer Vermögensentziehung gewesen sind. Das ist zunächst im Verhältnis zu Ferdinand Bloch-Bauer zu prüfen. Das Tatbestandsmerkmal der Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes ist nun bezüglich aller Objekte gegeben, die Dr. Führer in seiner Eigenschaft als von den nationalsozialistischen Behörden eingesetzter Verwalter des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer (ohne dessen freiwillige Mitwirkung) veräußert hat (oder bloß

faktisch herausgegeben oder gar für sich behalten: arg.: „Rechtshandlungen“ im § 1 Nichtigkeitsgesetz; insofern folgt das Schiedsgericht der Argumentation von Graf, NZ 2005, 322, wonach der Verweis der Ziffer 2 des § 1 Kunstrückgabeg nach seinem Zweck richtigerweise *den gesamten* § 1 Nichtigkeitsgesetz umfasst und nicht etwa nur die dort genannten „Rechtsgeschäfte“. Nach der vom Schiedsgericht in diesem Punkt übernommenen Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission ist „Rechtshandlung“ im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes „jede Handlung oder Unterlassung, welche nach der Rechtsordnung eine rechtliche Wirkung erzeugt“; ORK Rkv 136/48 vom 7. 9. 1948, abgedruckt bei *Heller/Rauscher*, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen [1949] 311 Nr.145).

Da das Schiedsgericht, wie oben dargelegt, davon ausgeht, dass die Übergabe des Bildes aus der Sammlung Bloch-Bauer an die Familie Zuckerkandl/Müller-Hofmann freiwillig, also auf durch die private Beziehung zu Amalie Zuckerkandl motivierte Veranlassung Ferdinand Bloch-Bauers, erfolgte, liegt in diesem Vorgang keine „Entziehung“ im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu Lasten des Vermögens von *Ferdinand Bloch-Bauer*, mag die Rückgabe auch durch die Verfolgung Ferdinand Bloch-Bauers in dem Sinne verursacht worden sein, dass ohne die Ereignisse nach 1938 alle Dinge eine andere Wendung genommen hätten. Das Gesetz verlangt vielmehr, dass die Vermögensverschiebung erfolgte, „um zu ... entziehen“, welches Tatbestandsmerkmal vorliegend nicht erfüllt ist.

Es ist dem gemäß weiters zu klären, ob eine solche *Entziehung zu Lasten der Familie Zuckerkandl bzw Müller-Hofmann* stattgefunden hat. Insofern hat die Klägergruppe Müller Hofmann vorgetragen, dass einerseits der Verkauf selbst ein Notverkauf zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preis gewesen sei, der für sich schon den Tatbestand des Gesetzes erfülle; zum zweiten sei der Erlös aus dem Verkauf ausschließlich dafür verwendet worden, der als Jüdin verfolgten Hermine Müller-Hofmann (einen Teil der) Mittel für ein (falsches und daher ihr Überleben möglicherweise sicherndes) „Sippenzeugnis“ (siehe Schilderung in Blg .V) als Besitz oder Eigentum von Ferdinand Bloch-Bauer zu beschaffen.

In der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen sei aber gesichert, dass in Fällen, in denen Verfolgte den Erlös aus Verkäufen nur dazu hätten benutzen

können, um ihr Leben zu retten, so dass ihnen selbst dieser Erlös in Wahrheit gar nicht zugeflossen sei, dass die Verkäufe selbst als nichtig anzusehen seien (vgl zu diesen Fällen und dem insofern in den Rückstellungsverfahren auftretenden Problem der Rückstellung der Gegenleistung Graf, Die österreichische Rückstellungs-gesetzgebung [2003] 189 ff).

Das Schiedsgericht sieht die diesen Fällen zugrunde liegende Situation angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Sachverhaltes nicht als gegeben an: Zwar gehörte die gesamte Familie Zuckerkandl/Müller-Hofmann unstreitig zu den verfolgten Personen; auch der Zusammenhang der Veräußerung mit der nationalsozialistischen Machtübernahme steht fest. Die Umstände der Veräußerung sind jedoch (auch vor dem Hintergrund des späteren Verhaltens der Verkäuferin) gegenüber den die Rückstellungskommissionen beschäftigenden Fällen (vgl nochmals bei Graf aAO) besonders gelagert: Zum einen erfolgte der Verkauf an jemanden, mit dem die Verkäuferfamilie befreundet war. Die Verkäuferin muss dem gemäß, wie auch ihr späteres Verhalten belegt, diesen Verkauf eher als Hilfe in der (schon ohne die Verfolgungen des Naziregimes bestehenden) Not denn als – sei es auch ungewollte – Mitwirkung bei der Beraubung durch die Nazis empfunden haben. Allein die Tatsache, dass die Verkäuferin die derart erhaltene Summe in der Folge verwenden musste, um ihr Leben zu retten, kann nach Auffassung des Schiedsgerichts nicht rechtfertigen, den Verkauf an eine ihr freundschaftlich verbundene Person als „Entziehung“ im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu qualifizieren. Dass diese Einschätzung zutrifft, wird durch das spätere Verhalten von Hermine Müller-Hofmann bestätigt, die nach dem Krieg in keiner Weise versucht hat, eine Rückgabe des Bildes zu betreiben, vielmehr eine ihr angebotene Möglichkeit ausgeschlagen hat. Die Behauptungen der Klägergruppe Müller-Hofmann, diese Untätigkeit sei aus Mangel an finanziellen Mitteln zu erklären, sind dem Schiedsgericht angesichts der dokumentierten Äußerungen von Hermine Müller-Hofmann (Btg ./22, „damit bin ich ganz zufrieden“) als nicht überzeugend erschienen. Die Kläger haben insofern in der mündlichen Verhandlung dann auch eher dahin argumentiert, Hermine Müller-Hofmann sei durch die vergangenen Ereignisse (Ermordung der Mutter und Schwester, eigene Verfolgung) derart traumatisiert gewesen, dass sie zu einer Betreibung allfälliger Rückstellungsansprüche psychisch außer Stande gewesen sei. Auch für diese Annahme erscheinen dem Schiedsgericht

die vorliegenden Beweise nicht ausreichend. Vielmehr hat sich Hermine Müller-Hofmann nach allen bekannten Fakten gegenüber Vila Künstler in einer Weise verhalten, die eine Einschätzung, das Bild sei ihr seinerzeit durch die Käuferin „entzogen“ worden, ausschließt. Es bedarf daher nicht der von der Beklagten erwogenen Figur einer rechtsgeschäftlichen „Sanierung“ des Verkaufs im Sinne einer nachträglichen Heilung, wenngleich auch eine solche – im Sinne eines Verzichts auf Rückstellungsansprüche – möglich und wirksam gewesen wäre.

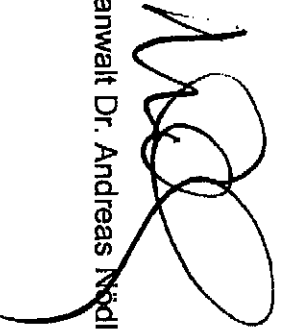
Die Fälle von Rückstellungsvergleichen, die seinerzeit unter Ausnutzung der ungleichen Position der Rückstellungswerber gegenüber den Verpflichteten, insbesondere der öffentlichen Hand, zustande gekommen sind und bei denen auf in der Sache vollkommen berechnigte Ansprüche verzichtet wurde (vgl dazu Graf, NZ 2005, 321ff), sind insofern dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, als eine entsprechende Ungleichgewichtslage zwischen den Beteiligten (Dr. Künstler auf der einen, Hermine Müller-Hofmann auf der anderen Seite) Jahre nach dem Kriegsende nicht erkennbar ist.

Eines Eingehens auf den von der Beklagten (ON 4 S. 34 ff) hervorgehobenen Umstand, dass das Bild der Familie Zuckerkandl nicht schon vor dem 13. März 1938 zugestanden sei, wie es das vom Kunstrückgabegesetz 1998 verwiesene Nichtigkeitsgesetz verlangt, bedarf es wegen der eben dargelegten Annahmen des Schiedsgerichts nicht. Es soll freilich nicht verschwiegen werden, dass dieser Einwand, gegen den von der Klägergruppe Müller Hofmann nichts vorgebracht worden ist (die Klägergruppe Altmann musste sich naturgemäß damit nicht auseinandersetzen, da das Bild zum genannten Stichtag unzweifelhaft im Besitz Ferdinand Bloch-Bauers befand), nur mit einer sehr weitherzigen, um nicht zu sagen problematischen Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen zu entkräften wäre (sollte es der Zweck des genannten Stichtages im Nichtigkeitsgesetz bzw in der Verweisung des Kunstrückgabegesetzes 1998 auf das Nichtigkeitsgesetz sein, Sachen von der Rückgabe auszuschließen, die während der Zeit des Naziregimes von einem (später) Verfolgten unentgeltlich an einen anderen Verfolgten übertragen und diesem anschließend entzogen worden sind?). Da das Schiedsgericht den Tatbestand der Entziehung nicht als gegeben angesehen hat, bedarf es einer endgültigen Stellungnahme zu dieser Frage nicht.

**Das Schiedsgericht stellt somit fest, dass der Tatbestand des § 1 Ziffer 2
Kunststückgabeg weder im Verhältnis zur Klägergruppe Altmann noch im
Verhältnis zur Klägergruppe Müller Hofmann erfüllt ist.**

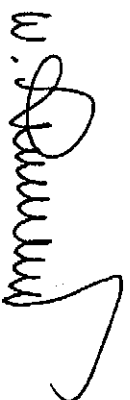
Wien, den 7. Mai 2006

Die Schiedsrichter:



Rechtsanwalt Dr. Andreas Nödl

o. Univ.-Prof. Dr. Walter H. Rechberger



o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel (Vorsitz)